Die Königliche Hausgesetzgebung in Preußen, insbesondere ihr Verhältnis zu der Staatsgesetzgebung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät der Universität
zu Breslau

ACAD. [illegible] BAT. BIBL.

vorgelegt von

Walter Böse
Referendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Brie.**
Korreferent: Professor Dr. **Dahn.**

Meiner lieben Mutter

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis
der für die historischen und juristischen Ausführungen und zu Zitaten benutzten Literatur.

Abraham, Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. Berlin 1906.
Albrecht, „Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen." In Schneiders Kritischen Jahrbüchern 1. Jahrg. Bd. 1 S. 321 f. Leipzig 1842.
Anschütz, Staatsrecht. In Holtzendorff-Kohler Bd. 2.
Arndt, Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? Berlin, Häring, 1900.
Arndt, Preußische Verfassungsurkunde. Berlin, Guttentag, 1904.
Arndt, Reichsverfassung. 1895.
Batz, Entwicklung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Teilung und Erbfolge. Frankfurt u. Leipzig 1794.
Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. Bd. 1 u. 3. Göttingen 1835 u. 1840.
Beseler, Die Familie des hohen Adels als korporative Genossenschaft. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 5 S. 540 f. Wien 1878.
Behrend, Artikel: „Hausgesetz". In Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. 2. Leipzig 1881.
Berner, Die Hausverfassung der Hohenzollern. In der Deutschen Revue Bd. 20 1895 S. 156 f.
Binding, Thronfolgerecht der Kognaten in Luxemburg. Dekanatsprogramm. Leipzig, A. Edelmann, 1900.
v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Volksausgabe. Bd. 1.
Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. Freiburg i. B. 1888.
Bornhak, Zur lippeschen Thronfolgefrage. In Hirths Annalen 1904 S. 56 f.
Bornhak, Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechts. In Hirths Annalen 1904 S. 411 f.
Brie, Artikel: „Landesherrliches Haus". In v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 10 f. Freiburg 1890.
Brockhaus, Artikel: „Ebenbürtigkeit". In Holtzendorffs Rechtslexikon.
Brunner, Artikel: „Autonomie". In Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. 1 S. 218 f.
Crusen u. Müller, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Dahn, Deutsches Rechtsbuch. Göttingen 1877.
Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 12. Legislaturperiode 3. Session Nr. 349 Anl. A.
Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten. In den Abhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 12.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 18, 26.
Erdmannsdörffer, Das Testament des Großen Kurfürsten. In den Preußischen Jahrbüchern Bd. 1.
Fleischer, Die Zuständigkeit des Bundesrats zur Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.
v. Frisch, Der Thronverzicht. Tübingen 1906.
Gerber, Deutsches Privatrecht. 17. Aufl. von Cosack.

Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts.
Gerber, Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete. In Aegidis Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 1 S. 5—24.
Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 5 S. 557 f. Wien 1878.
Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. 2 Bde. Berlin 1868.
Gierke, System des deutschen Privatrechts. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 1 S. 431 f.
Gründliche Nachricht vom Crays-Ausschreibamt absonderlich in Franken. Leipzig 1741.
Gutachten des Preußischen Kronsyndikats über die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.
Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Lief. 1. 1829.
Heffter, Die Entwicklung der Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.
Held, Verfassungsrecht. Bd. 2. Würzburg 1857.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen 1905.
Koch, Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten. Teil 1. 2 Bde.
Laband, Deutsches Staatsrecht. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1888 u. 1891.
Lewis, Zur Lehre von der Autonomie des hohen Adels. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege S. 687 f. Berlin 1869.
Maurer, Über den Begriff der Autonomie. In der Münchener kritischen Überschau Bd. 2 1855.
Mejer, Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 5 S. 229 f.
Meyer, Gg., Der Staat und die erworbenen Rechte. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1895.
Meyer, Gg., Deutsches Staatsrecht. 6. Aufl., herausgegeben von Anschütz. 1905.
Moser, Joh. Jak., Familienstaatsrecht der Teutschen Reichsstände. 2 Teile. Frankfurt u. Leipzig 1775.
v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie. Leipzig 1841.
v. Prittwitz und Gaffron, Die königlichenHausgesetze in Preußen. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1908.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 6.
Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.
Riedel, Codex diplomaticus brandenburgensis. 2. Serie. Bd. 3 u. Supplbd.
Rönne, Preußisches Staatsrecht. 3. Aufl. Berlin 1869 f.
Rönne, Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Bd. 1. Berlin 1859.
Rehbein u. **Reincke**, Allgemeines Landrecht. Teil 2. 2 Bde.
Rosin, Beiträge zum Recht der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadligen Hausgütern. In Iherings Jahrbüchern Bd. 32 S. 323 f. Jena 1893.
Schubert, Walter, Der Thronverzicht. Breslauer Diss. 1909.
Schücking, Der Staat und die Agnaten. Jena, Gustav Fischer, 1902.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.
Schulze, Das deutsche Fürstenrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 4. Aufl. Bd. 2 S. 882 f.
Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Leipzig 1851.
Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. 3. Jena 1883.
Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser. In Stobbes Geschichte der deutschen Rechtsquellen Abt. 2 Anhang S. 498 f. Braunschweig 1864.
Schulze, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. Leipzig 1888.
Schwarz, Kommentar zur Verfassungsurkunde für den preußischen Staat.

Seydel, Kommentar zur deutschen Reichsverfassung. 1895.
Stenographische Berichte der 1. Kammer 1849/50 Bd. 1 S. 1225.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1.
Stoerk, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Berlin, Häring, 1903.
Stranz, Verhältnis des Reichsprivatrechts zum Landesprivatrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie.
Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig, Hirschfeld, 1903.
Wilda in Weiskes Rechtslexikon Bd. 1 S. 543.
Zachariae, H. A., Deutsches Staats- und Bundesrecht. Teil 1. 3. Aufl. Göttingen 1865.
Zöpfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Teil 1 u. 2. Leipzig 1863.
Zorn-Rönne, 5. Aufl. von Rönne: Preußisches Staatsrecht. Bd. 1 1899, Bd. 2 1906. Berlin.

Erstes Buch.

Die Hausgesetzgebung des Hohenzollernhauses bis zum Jahre 1808.

Erster Abschnitt.

Grundlagen und Faktoren der Hausgesetzgebung vor Erwerb der Souveränität in Preußen.

A. Einleitung.

I. Historische Einleitung.

Nachdem in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Graf Friedrich von Zollern vom Kaiser mit dem erblichen[1]) Burggrafenamt zu Nürnberg belehnt[2]) worden war, nachdem dann eine Goldene Bulle Karls IV. vom Jahre 1363 seinen Nachkommen den erblichen Reichsfürstenstand[3]) und eine Reihe sonst nur den Kurfürsten zustehender Privilegien gesichert hatte, nachdem dann weiter Kaiser Sigismund den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg im Jahre 1410 zum „obersten Hauptmann und Verweser“[4]) der ihm, dem Kaiser, von Jobst von Mähren zugefallenen Mark Brandenburg bestellt hatte, nachdem dieser Bestellung auf dem Konzil zu Konstanz am 30. 4. 1415 die erbliche[5]) Belehnung mit der Mark und gleichzeitig — unter Zustimmung der Kurfürsten — die Belehnung „mit der Kurwürde und aller Lehensherrlichkeit über die Mark Brandenburg“ gefolgt war[6]) und nachdem endlich durch das Aussterben des gesamten luxemburgischen Hauses im Jahre 1337 „der Besitz der Marken und

---

[1]) Lancizolle, Geschichte des preuß. Staates Bd. I, 1 S. 93.
[2]) Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 544.
[3]) Schulze a. a. O. S. 648 ff.
[4]) Schulze a. a. O. S. 560.
[5]) Lancizolle a. a. O. S. 260.
[6]) Lancizolle a. a. O. S. 259.

der Kurwürde auch juristisch ein unwiderruflicher geworden" war,[1]) hatte der fränkische Zweig des Hauses Hohenzollern nicht nur die unentziehbare Zugehörigkeit zum ersten Reichsstand,[2]) sondern auch innerhalb dieses zum Kollegium der Kurfürsten und damit die Teilnahme an allen durch die Goldene Bulle von 1356 festgestellten Vorrechten und Pflichten der Mitglieder dieses engeren Fürstenausschusses erworben.

Zwar betrachteten nun die nunmehrigen Kurfürsten von Brandenburg ihren Titel als Burggrafen von Nürnberg nicht etwa nur als bloßen Appendix ihrer Kurwürde, vielmehr hielten sie an dem Zusammenhang mit ihren fränkischen Landen durchaus fest; ihre ganze Tätigkeit aber verwandten Friedrich I. und seine Nachfolger in der Kur darauf, sich in dem zunächst recht unwirtlichen neuen Hause, in welches sie des Kaisers Gnade gesetzt hatte, heimisch zu machen, Herren in diesem Hause zu werden, es auszubauen und zu erweitern. Und wie sie sich bewußt waren, daß die Erhaltung einer einheitlichen Regierung der brandenburgischen Kurlande die notwendige Vorbedingung einer segensreichen Tätigkeit in der Mark sei, so erkannten sie auch frühzeitig, daß die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Kurlanden mit einer gleichzeitigen Regierung der Kurfürsten in Franken unvereinbar sei; infolgedessen hat seit dem Tode Friedrichs I. bis zum Anfall der fränkischen Lande an die brandenburgisch-preußische Monarchie im Jahre 1792 eine Vereinigung der genannten Lande von nennenswerter Dauer in einer Hand niemals stattgefunden.

Die Festigung und Sicherung ihrer Macht in der Mark war zunächst die vornehmste Aufgabe der brandenburgischen Kurfürsten. Neben dem Pflichtbewußtsein aber, das die Fürsten aus diesem Hause, denen stets das Beste ihres Landes am Herzen lag, stets auszeichnete, war das treibende Moment für alle jene Testamente, Satzungen und Verträge der regierenden Kurfürsten mit ihren fränkischen Kollateralen und sonstigen Agnaten, durch welche sie diese und deren Nachkommen zur Aufrechterhaltung der Einheit in der Regierung der Kurlande bezw. der fränkischen Besitzungen des Hauses verpflichteten, der Glanz des eigenen Hauses. In jenen Verträgen und Statuten werden Sukzessions- und Familienrechte gleichmäßig und nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet, und sie, die man gemeinhin unter dem Namen „Hausgesetze" zusammenfaßt, bilden heute die Grundlage nicht nur des Kgl. Hohenzollernschen Hausrechts, sondern in ihren wichtigsten Bestimmungen auch der Verfassung des preußischen Staates.

---

[1]) Schulze a. a. O. S. 562.
[2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 511.

II. Der Begriff „Hausgesetz" in der Hohenzollernschen Hausverfassung.

„Die Frage der Abänderung der Hausgesetze (des kgl. Hauses) kann nur entschieden werden aus ihrer rechtlichen Natur", sagt Zorn in seiner Neubearbeitung des Rönneschen Preuß. Staatsrechts;[1]) aber wohl nicht nur die Frage der Aufhebung, sondern auch die des Erlasses von Hausgesetzen scheint von der Beantwortung jener Vorfrage abhängig zu sein. Die Fragen: was ist ein Hausgesetz? und: wer ist zum Erlaß eines solchen befugt? sind zwar heute im preußischen Verfassungsstaat nicht nach denselben Voraussetzungen zu beantworten wie zur Zeit des Territorialstaates. Quellen des materiellen Hausrechts sind im alten Reich die Reichsgesetze, welche Angelegenheiten fürstlicher Häuser ihrer Regelung unterziehen, ferner die vom „Hause" erlassenen Familiengesetze und das gemeine und gewohnheitsrechtliche Privatfürstenrecht. Die Reichsgrundgesetze und die obenerwähnten Reichsgesetze begrenzen die Gesetzgebungsmacht des Hauses insofern, als die Hausstatuten nicht diesen widersprechende Rechtsnormen aufstellen dürfen. Dagegen bildet das Privatfürstenrecht für die Hausgesetzgebung keine rechtliche Schranke, da seine Normen nicht absolut zwingende sind oder wenigstens sämtlich so lange nicht zwingende waren, als der Kreis der Personen, für welche es galt, noch nicht wie seit Gründung des Deutschen Bundes ein scharf umgrenzter war.

Der Ausdruck „Hausgesetz" kommt in der Reihe der Hausordnungen und Verträge des kurfürstl.-kgl. Hauses Hohenzollern nur vereinzelt vor,[2]) doch werden auch zahlreiche andere Familien-

---

[1]) a. a. O. Bd. 1 S. 135.

[2]) Meines Wissens nur in vier Hausgesetzen: nämlich 1. im Geraisch-Onolzbacher Vertrage v. 11. 6. 1603, der die disp. Achillea als ein statutum familiae, pro sanctione pragmatica et lege publica zu achten, der ferner die Geraische Einigung von 1598 als eine „Handelung und verfassungk" und sich selbst als eine „Stettwehrende Vergleichung" bezeichnete (vgl. Schulze a. a. O. S. 709/10, 722), der auch selbst im ersten vollständigen Druck in der „gründlichen Nachricht vom Crays-Ausschreibamt absonderlich in Franken usw.", Leipzig 1741, als pactum domus perpetuo valiturum bezeichnet wird (daselbst S. 77); 2. im Edikt König Friedrich Wilhelm I. v. 13. 8. 1713, das sich ohne nähere Bezeichnung auf die „Verfassungen und Grundgesetze dieses kgl. Chur- und fürstl. Hauses" beruft, sich selbst aber als ein „immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz" und als eine „zu des Hauses Konservation und Wohlfahrt angesehene Verordnung" „etabilieret" (Schulze a. a. O. S. 738/39); 3. im pactum Fridericianum von 1752, das auf die „Grundsatzungen des Hauses, vornehmlich die sogen. Achilleische Disposition und den Geranischen Vertrag und die übrigen pacta domus" Bezug nimmt (bei Schulze a. a. O. S. 740) und sich als „immerwehrende Pragmatische Sanction des kgl. Chur- und fürstl. Hauses" und als „Lex Pragmatica" des Hauses bezeichnet (bei Schulze a. a. O. S. 744/45); 4. endlich im „Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der kgl. Domänen" 1808.

urkunden, welche ohne ausdrückliche Bezeichnung als „Hausgesetz" die Rechtsverhältnisse der Familie regeln, unter diesen Begriff gefaßt.[1]) Und das mit Recht, wenn man auch manchmal zweifeln kann, ob gerade im einzelnen Falle ein Hausvertrag im Hinblick auf seine beschränkte Geltungsdauer als „Gesetz" anzusprechen ist. Im allgemeinen aber wird man als Hausgesetz bezeichnen dürfen jede unter Mitwirkung der zuständigen Organe des Hauses erlassene Rechtsnorm, welche die Rechtsverhältnisse des Hauses zu regeln bestimmt ist. Diese Definition gilt sowohl für die Hausgesetze des Verfassungsstaates wie für die des Territorialstaates, der Unterschied zwischen diesen beiden Arten liegt nur in den der alleinigen Gesetzgebung des Hauses unterstehenden Rechtsverhältnissen, deren Kreis, wie noch zu zeigen sein wird, im Territorialstaat ein weiterer war als heutzutage, sowie in den für die Hausgesetzgebung ehemals und zur Jetztzeit in Betracht kommenden Faktoren. Denn die Hausgesetzgebung des Territorialstaates umfaßte die gesamten Rechtsverhältnisse des landesherrlichen Hauses, die ungeachtet des Lehnverhältnisses, in welchem das Haus zum Reiche stand, doch auf allen Gebieten wesentlich privatrechtlichen Charakter trugen, da sie ja nicht das Verhältnis des Hauses zum Kaiser oder zum Reiche, sondern das der Hausmitglieder untereinander ordneten.

Der Mittelpunkt und Endzweck aller Hausgesetzgebung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts[2]) war immer eine zweckmäßige Regelung des Erbfolgerechts; dieses aber ist trotz öffentlichrechtlicher Bestandteile für das Haus im wesentlichen eine interne, also eine privatrechtliche Angelegenheit gewesen, wenn auch anderseits nicht zu verkennen ist, daß die Wirkungen dieser Hausgesetzgebung in das öffentliche Recht des Reiches übergriffen.

B. Die Autonomie des Hauses.

I. Ihre Entstehung in historischer Darstellung.

Die Rechtssetzungskompetenz in Hausangelegenheiten empfing das Haus von der ihm zustehenden Autonomie, welches Wort

[1]) So v. Rönne, Staatsrecht 3. Aufl. § 14 Bd. 1, 1 S. 62ff.; Schulze a. a. O. S. 645ff.; v. Ohnesorge in seiner Aufzählung in „Geschichte des Entwicklungsganges der brandbg.-preuß. Monarchie 1841 S. 144ff.; die I. Kammer nach den Stenogr. Ber. 1849/50 S. 1225; Berner, Die Hausverfassung der Hohenzollern, Deutsche Revue Bd. 20 (1895) S. 156; auch bei Batz, Brandbg. Hausverträge S. 6 u. a. hat der Ausdruck „Hausgesetze" diesen Sinn. Ferner Hefter, Sonderrechte S. 159ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 82; Zorn bei Rönne Bd. 1 S. 219 N. 1; vgl. auch Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 1 S. 139.

[2]) So in Brandenburg-Preußen.

eben nichts anderes als der technische Ausdruck für Selbstgesetzgebungsrecht ist. Kraft dieses Selbstgesetzgebungsrechts ist das Haus[1]) befugt, innerhalb seines Rechtskreises die präzeptiven Vorschriften des gemeinen oder partikulären Landrechts durch bindende Normen abzuändern oder durch ergänzende Normen auszugestalten oder auszuschließen und neue Vorschriften an deren Stelle zu setzen. Zur Feststellung des Umfanges und der Rechtsnatur dieser Autonomie dürfte sich eine kurze Rekapitulation der im brandenburgisch-hohenzollernschen Hause geübten Praxis empfehlen.

Bereits die Burggrafen von Nürnberg versuchten mehrmals mit Erfolg eine Durchbrechung des deutschrechtlichen Grundsatzes der Teilung freien Gutes unter die Erben durch Sicherung einer gemeinschaftlichen Regierung über die Lehns- und allodialen Lande zu gesamter Hand oder durch Beschränkung der Teilung im Wege letztwilliger Verfügungen und Verträge unter den Hausmitgliedern. Dieselben Grundsätze waren es, welche später dem Testament Friedrichs I. bei Teilung seiner Lande unter seine vier Brüder in zwei Teile, welche dann insbesondere dem Geraer Hausvertrage von 1603 zugrunde lagen. Einerseits verlangte das Interesse der Familie eine möglichste Vereinigung der gesamten Ländermacht in einer Hand,[2]) anderseits aber forderte das Recht wie auch eben dasselbe Interesse des Hauses, alle männlichen Erben gleichmäßig zu bedenken und keinen leer ausgehen zu lassen. Waren doch anwartschaftsberechtigt auf die allodialen Güter alle Erben, und waren doch nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts lehnsfolgefähig alle ebenbürtigen dem Mannesstamm angehörigen Nachkommen des ersten Erwerbers.[3]) Die Goldene Bulle stand einer Teilung der brandenburgischen Lande an sich nicht entgegen; denn nach ihr waren unteilbar nur die Kurlande, d. h. die Gebiete, deren Besitz dem ersten Erwerber der Kurwürde diese Stellung verschafft hatte. Das aber waren im vorliegenden Falle nur die Altmark, die Mittelmark und das Land Sternberg.[4]) Dagegen konnten die hinzuerworbenen Gebiete unter die Erben

---

[1]) Über den Begriff s. unten S. 15.

[2]) Mit der oben angedeuteten Einschränkung.

[3]) vgl. Schröder a. a. O. S. 793.

[4]) Schulze a. a. O. S. 566 im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung: „Recht der Erstgeburt" (1851) S. 316 ff., wo er allerdings auch ein abweichendes Rechtsherkommen als vorhanden anerkennt; s. auch Gerber in Aegidis Zeitschr. Bd. 1 S. 23. Friedrich I. und Joachim I. teilten zwar auch diese Lande unter ihre Söhne, doch in beiden Fällen unter Substitution der einen Linie für die andere, während später das Testament Joh. Georgs, das eine Teilung der brandenburgischen Lande anordnete, von seinen Söhnen nicht anerkannt wurde und zum Abschluß des Geraer Hausvertrages führte; vgl. die Begründung der Nichtanerkennung im Geraer Vertrag bei Schulze Bd. 3 S. 712.

des Erwerbers geteilt worden;[1]) ganz abgesehen davon, daß auf die Erbfolge in den allodialen fränkischen Landen die Nachkommen nach geltendem Recht ein gleichmäßiges Erbrecht hatten. Aber in der Mark wie in Franken verlangte der Glanz des Hauses ein möglichst einheitliches Regiment, das nur durch die Vereinigung der Landeshoheit über alle Länderkomplexe in einer Hand hinreichend garantiert war. Anderseits mußten dann die benachteiligten Agnaten entschädigt, mußte die Abfindung und Versorgung der weiblichen Hausmitglieder, mußten Abmachungen über das Verhältnis der in Brandenburg und in Franken regierenden Linien zueinander getroffen werden, alles Angelegenheiten, die eine Hausgesetzgebung notwendig machten. Die hohenzollernsche Hausgesetzgebung, wie sie uns vorliegt, hat diese Aufgaben alle erfüllt. Daß sie das nicht nur durch vertragsmäßige Normierung von Abänderungen dispositiver Normen des geltenden Privatrechts tat und tun konnte, sondern daß sie es als wahre Gesetzgebung durch Statuierung dauernder, nur teilweilse dem geltenden Privatrecht entsprechender, häufig aber auch widersprechender Rechtssätze tat, wird in folgendem zu zeigen sein.

Die Familien des hohen Adels lebten vor der Rezeption wie alle anderen Volkskreise und Volksschichten nach dem geltenden deutschen Privatrecht, das aber auch da, wo es nicht geschriebenes Recht war, nicht als bloße Sitte gelten konnte, sondern, wie Maurer[2]) treffend nachgewiesen hat, als wirkliches Gewohnheitsrecht angesehen werden mußte. Die Rezeption des römischen Rechts aber sowie das im 13. Jahrhundert aufkommende Teilungsprinzip[3]) bedrohten die Einheit der Territorialhoheit und der landesherrlichen Familien allenthalben zu erschüttern, so daß der hohe Adel sich genötigt sah, dieser Gefahr in irgendeiner Weise zu begegnen. Zur Zeit als die Rezeption noch nicht durchgeführt und das römische Recht noch nicht gemeines Recht im Deutschen Reiche geworden war, konnte nvertragsmäßige Abänderungen des geltenden Landrechts innerhalb der Familien des

---

[1]) „Hatte doch bereits im 14. Jahrhundert die Entwicklung der deutschen Lehnssukzession dahin geführt, daß das Recht des ersten Erwerbers mit seinem Tode auf seine Söhne oder Enkel von vorverstorbenen Söhnen kraft Erbrechts überging, und zwar so, daß jeder Miterbe ein selbständiges, ohne seine Zustimmung nicht mehr entziehbares Recht auf das gesamte Lehen erhielt, gleichviel ob dieses in ungeteilter Gemeinschaft behalten oder unter die einzelnen Linien geteilt oder einem der Miterben, etwa dem ältesten, zu alleinigem Besitz überlassen wurde. In derselben Weise vererbte jeder einzelne Miterbe sein Recht auf seine Abkömmlinge, dieser wieder auf die seinigen usw." Schröder a. a. O. S. 415; vgl. auch Maurer in der Krit. Überschau Bd. 2 S. 249 1855.

[2]) Maurer a. a. O. S. 236ff.

[3]) Maurer a. a. O. S. 248ff.; vgl. auch Schröder a. a. O. S. 413ff.

hohen Adels noch nicht als Ausfluß eines besonderen jus statuta condendi angesprochen werden. Als indessen das römische Recht von der Mitte des 15. Jahrhunderts an das Rechtsleben immer ausschließlicher zu beherrschen begann und als die „Hausverträge" des hohen Adels den zwingenden Normen des gemeinen Rechts schlechtweg widersprechende Vorschriften aufstellten, mußte man diese Befugnis der hochadligen Familien, wofern man die Rechtsgültigkeit ihrer Statuten nicht einfach leugnen wollte, in einer besonderen Berechtigung suchen. Das römische Recht (Nov. 159) kannte Veräußerungsbeschränkungen nur für die nächsten Generationen; aber bereits die Disp. Achillea[1]) verbot jegliche Veräußerung in den erworbenen Territorien: „Das keiner unsrer Söhne oder ihr keins erben ... nichts, noch keinerlei vergeben oder versetzen oder verkaufen soll", eine Bestimmung, der dann durch den Geraer Hausvertrag für ewige Zeiten Geltung verschafft wurde. Ebenso ignorierten die Disp. Achillea wie der Geraer Hausvertrag die Bestimmungen der Novellen 18 u. 115 betr. das Noterbrecht aller Deszendenten vollständig, indem sie unter Bevorzugung einiger weniger eine Reihe von Mitgliedern des Hauses von jeder Gebietsnachfolge ausschlossen und ihnen nur ein Deputat zugestanden, dessen Minderung je nach der Zahl der zu versorgenden Personen dem regierenden Herrn zustand.[2]) Unzulässig ist ferner nach römischem Recht der Erbverzicht, aber schon das Testament Friedrichs I. sowie die Disp. Achillea und der Geraische Hausvertrag[3]) ordnen an, daß die Haustöchter vor ihrer Verheiratung „nach aller Notdurft in der besten Form, verczeihen sollen, väterlichs, müterlichs und brüderlichs erbs" (Disp. Achillea a. a. O.). Schon aus diesen wenigen Beispielen ist zu ersehen, daß die hohenzollernschen Hausgesetze wie auch die anderer hochadliger Häuser sich über zwingende Bestimmungen des geltenden gemeinen Rechts, soweit sie dem Glanze ihres Hauses und dem Wohle ihrer Länder hinderlich zu sein schienen, hinwegsetzten. Angesichts dieses Umstandes müßte man der hochadligen Familie zum wenigsten mit Zöpfl[4]) die „Freiheit der Wahl des Sonderrechts, d. h. der Wahl unter den vorhandenen be-

---

[1]) Schulze a. a. O. S. 684. — Das im Hausvertrage von 1341 enthaltene Verbot der Veräußerung der Stammgüter gehört nicht hierher, da es in die Zeit vor der Rezeption fällt.

[2]) Geraischer Vertrag bei Schulze a. a. O. S. 717.

[3]) Bei Schulze a. a. O. S. 684 u. 719; Ohnesorge a. a. O. S. 159. Die ersten Verzichtsbriefe der Töchter auf liegendes Erbe im hohenzollernschen Hause finden sich bereits bald nach 1237; s. Ohnesorge a. a. O. S. 148.

[4]) Grundsätze des deutschen Staatsrechts Bd. 2 S. 121; vgl. auch Behrend in Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. 2 S. 296 sub Hausgesetze.

sonderen Rechtsgrundsätzen als Normen für die beabsichtigten Rechtsgeschäfte" zugestehen: „Ebenso wie ein Souverän auch dadurch einen Akt der Gesetzgebung vornimmt, wenn er ein bereits vorhandenes provinzielles oder fremdes Gesetzbuch als allgemeines Landrecht einführt oder ein bereits bestehendes Herkommen in Gesetzesform kleidet". Aber die Erklärung Zöpfls reicht wohl insofern nicht aus, als z. B. die hohenzollernschen Hausverträge vom 14. Jahrhundert an auch dem deutschen Teilungsprinzip entgegenzutreten suchten, was ihnen endgültig allerdings erst durch den Geraischen Hausvertrag gelang. Immer wieder fielen die regierenden Herren, wie die hohenzollernsche Hausgeschichte zeigt, in das deutschrechtliche Teilungsprinzip zurück, bis das Geraische Hausgesetz dieser schwankenden Praxis durch ein bindendes, in aeternum geltendes Statut einen Riegel vorschob.

Aber noch eine Art von „Verträgen" finden wir im brandenburgischen Hause, die weder im deutschen noch im römischen Recht ihren rechtlichen Grund hatten; es sind das die pacta gentilicia et successoria, von denen hier besonders auf den Erbvertrag des Kurhauses mit dem schwäbischen Hause Hohenzollern hingewiesen sei.[1]) Durch Vertrag v. 26. 11. 1695 (bestätigt 30. 1. 1707) schloß Kurfürst Friedrich III. einen Erbvertrag mit dem fürstlichen Hause Hohenzollern in Schwaben ab. Durch diesen begründete er ein Sukzessionsrecht der Kurlinie in die schwäbischen Lande „wegen gleicher Abstammung".[2]) Fast ein halbes Jahrtausend vorher (um 1227)[3]) war die Trennung der schwäbischen allodialen Lande von der fränkischen, später fränkisch-brandenburgischen Linie erfolgt. Der Vertrag von 1695/1707 entzog nun nicht nur den lebenden und noch ungeborenen Nachkommen der Fürsten und Grafen von Hohenzollern bis zum letzten Stammhalter hinunter jede Veräußerungs- und Testierfreiheit in betreff der vorhandenen Güter, sondern sogar auch über alle „Fürstentumb,[4]) Graff- und Herrschafften, alle liegenden Gütter, Rechte und Gerechtigkeiten, die ... noch erlanget werden möchten". Gleichzeitig gab dieser Vertrag bindende Vorschriften über standesgemäße Heiraten,

[1]) Obgleich dieser Abschnitt den Umfang der Hausautonomie vor Erwerb der Souveränität in Preußen darzustellen bestimmt ist, dürfte die Erwähnung dieses Vertrages an dieser Stelle — zwecks Beweis der Berechtigung der hochadligen Familie, dem römischen und deutschen Rechte entgegenstehendes Recht zu schaffen — hier doch gerechtfertigt sein. Denn verpflichtet wurde durch den Vertrag von 1695/1707 nicht die damals bereits souveräne brandenburgisch-preußische Linie des Hohenzollernhauses, sondern vielmehr die noch nicht souveräne schwäbische Linie.

[2]) Schulze a. a. O. S. 582.

[3]) Schulze S. 540.

[4]) pact. gent. von 1695 bei Schulze S. 727.

über die Versorgung der weiblichen Hausmitglieder u. a. m. Um diesen Erbvertrag äußerlich dem geltenden gemeinen Rechte gegenüber zu legitimieren, bezeichnete man ihn als „pactum successorium iure militari".[1]) Daß man sich aber bewußt war, diese Legitimation sei nur eine scheinbare, da dem Privilegium der Rechtsgültigkeit eines gesetzwidrigen Soldatentestamentes nur der römischrechtliche Grundsatz zugrunde lag, daß dem Soldaten, gleichwie Frauen und Ungebildeten ignorantia juris unschädlich sein solle, so stützte man es gleichzeitig auf die „inter familias Illustres im Heyl. Röm. Reich" eingeführte Gewohnheit. Der Kern der Bestimmungen aber war die allerstrengste und ewige Verpflichtung der Nachkommen der Vertragschließenden, wie wir sie auch[2]) im Geraer Hausvertrage und im pactum Fridericianum finden.

Demnach stellt sich die Autonomie des hohenzollernschen Hauses dar als ein Selbstgesetzgebungsrecht von solcher Kraft, daß es bindende Normen des gemeinen und des deutschen Rechts innerhalb des Hauses beliebig abändern, und daß diese Abänderungen nach dem Willen ihrer Urheber auch spätere Geschlechter an deren Beobachtung zwingend binden konnten.

II. Theorien über das Selbstgesetzgebungsrecht des landesherrlichen Hauses.

Wenn Gerber[3]) der hochadligen Familie trotzdem die Autonomie im Sinne einer gesetzgebenden Gewalt abspricht, wenn er ihre Dispositionen nicht als rechtserzeugende Akte, sondern lediglich als Rechtsgeschäfte ansprechen will, wenn er ferner gegenüber der Tatsache, daß diese Statuten eine von Anfang her ganz unbestimmte Menge von Individuen zu binden bestimmt sind, anführt, daß „bereits das römische Recht im Testament die juristische Möglichkeit eines Einzelwillens über den Tod hinaus anerkannte", so ist diese Heranziehung des römischen Rechts als Beweis gegen das Vorhandensein einer Autonomie darum verfehlt, weil die betreffenden Dispositionen[4]) erstens häufig nicht letztwillige Verfügungen, sondern Verträge waren, und weil ferner selbst Testa-

---

[1]) Ebenda S. 725.

[2]) Die dauernde Verbindlichkeit der Achillea ist bereits von Lancizolle in Frage gestellt, wie sie auch in der Tat nicht notwendig dahin verstanden werden muß, daß in den drei Teilen der brandenburgisch-fränkischen Lande nie mehr als drei regierende Herren sein sollten. Diese dauernde Verbindlichkeit wurde ihr erst durch den Geraer Hausvertrag verliehen (vgl. Schulze Bd. 3 S. 710; v. Prittwitz S. 19 u 21).

[3]) Im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 50—53.

[4]) So auch die oben angeführten.

mente im römischen Recht nur immer die nächsten Generationen verbinden konnten. Wenn Gerber endlich behauptet, „das deutsche Recht erweitere die Möglichkeit, Willensakte mit bindender Kraft für die Zukunft vorzunehmen, insofern dadurch die Neigung zur Erhaltung der Familienindividualität in der Geschichte eine Befriedigung erhalten solle“,[1]) so übersieht er bei Anführung dieses Argumentes, daß der hohe Adel eben allein befugt war, das seit dem 15. Jahrhundert immer ausschließlich herrschende römische Recht durch Privatdispositionen abzuändern, und daß er, Gerber, die Erklärung für diese Erscheinung schuldig bleibt.

2. Wilda in Weiskes Rechtslexikon[2]) will das Rechtsetzungsrecht der hochadligen Familie als derogatorisches Gewohnheitsrecht erklären, durch welches diese die ihrem Ansehen und ihrer Einheit gefährlichen Normen des eindringenden römischen Rechts habe ausschließen wollen; aber auch bei dieser Erklärung erscheint es selbst ihm „eigentümlich, daß die Nachfolger der Paciszenten Normen, die sie nicht gewillkürt, hätten anerkennen müssen“.[3]) Auch seine Erklärung reicht also nicht aus.

3. Mejer,[4]) der in der hochadligen Familie nur eine Summe von Individuen sieht, „für welche die autonomischen Bestimmungen gelten“,[5]) gibt für diese Erscheinung eine sehr plausibel scheinende Erklärung etwa folgenden Inhalts: „Bei den ‚Hausverträgen‘ ist zu unterscheiden zwischen der Selbstverpflichtung der Paciszenten, die sich lediglich in den Grenzen des Rechtsgeschäfts halte, und der durch sie geschehenen Verpflichtung ihrer Nachkommen, die allerdings dem Rechtsgeschäft autonomisch-legislativen Charakter gewähre; denn jene Nachkommen erscheinen nicht nur soweit sie Erben geworden sind, sondern ganz wie im Falle der einseitigen Verfügung als Nachkommen gebunden; die Stellung des regierenden Familienhauptes ist es, auf welcher sie beruht“.

Wenn man nun aber wie Mejer auf dem Standpunkt steht, die „Familie“ sei nichts als eine Summe von Individuen, so ist jene Bindung „der Nachkommen, die nicht Erben geworden sind“, schlechthin unerklärlich. Gierke hat in einer Gegenschrift gegen den Mejerschen Aufsatz[6]) mit Recht darauf hingewiesen,

---

[1]) Gerber a. a. O. S. 52—55, zit. bei Lewis in Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 3 S. 692.

[2]) Bd. 1 S. 543 ff.

[3]) Zit. bei Lewis a. a. O. S. 691.

[4]) Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des hohen Adels, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 5 S. 229 ff., besonders S. 259.

[5]) S. 256.

[6]) Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 5 S. 557 ff., auf S. 594.

daß „ihre Deszendentenqualität die Nachkommen doch höchstens moralisch, nicht juristisch binden könne". Die Deszendenten einerseits der landesherrlichen Gewalt des regierenden Herrn zu entziehen,[1] anderseits aber sie dem chef de famille so weit zu unterwerfen, daß sie in ihrer gesamten Nachkommenschaft einer Disposition irgendeines Vorfahren auf ewig unterworfen sein sollen, erscheint nicht angängig.

4. Zöpfl[2]) sucht den Rechtsgrund der Gültigkeit fürstlichhausgesetzlicher Normen im alten Reich, soweit dieselben dem geltenden zwingenden Rechte widersprachen, in einem kaiserlichen Privileg oder einer jedesmaligen kaiserlichen Konfirmation. Zwar sei diese Bestätigung nicht notwendige Vorbedingung der Gültigkeit aller gesetzgeberischen Akte innerhalb des Hauses, aber doch einer ganzen Reihe hausgesetzlicher Bestimmungen, so solcher „über[3]) einen kürzeren als den reichsgesetzlichen Volljährigkeitstermin, über den Ausschluß von Töchtern von aller Intestaterbfolge und Pflichtteilsrechten an Vater, Mutter und Brüdern, über die Erklärung von Ehen unter dem gräflichen Stand als Mißheiraten, über die Errichtung von Primogeniturordnungen, soweit dadurch Privatrechte und Pflichtteilsrechte der nachgeborenen Söhne aufgehoben werden sollten". Nach ihm beruht also das jus statuta condendi, soweit eine jedesmalige kaiserliche Genehmigung zu einem Familienstatut nicht notwendig war, auf einem vom Kaiser erteilten Generalprivileg, im übrigen auf kaiserlicher Bestätigung von Fall zu Fall. Was das Generalprivileg anbetrifft, so könnte dieses durch Reichsgesetze oder Wahlkapitulationen oder durch ein besonderes Privilegium für ein bestimmtes Haus ausgesprochen sein. Von einem einschlägigen Reichsgesetz weiß auch Zöpfl nichts; auch die Goldene Bulle, in welcher man ein derartiges Privileg der Kurfürsten in erster Linie suchen müßte, enthält eine dahingehende Bestimmung nicht, und von den Wahlkapitulationen sagt Zöpfl selbst[4]): „Die einzige Stelle der Wahlkapitulation von 1711, die von den Privilegien handelt, bestimmt nur, daß der Kaiser die Reichsstände ‚bei Belehnungserneuerungen mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiae, sie sei neue oder alte ... aufhalten' solle", und dabei wird nur beiläufig in einem Zwischensatze gesagt, „daß durch

---

[1]) Auf S. 257 (a. a. O.) führt Meyer richtig aus, daß die Mitglieder der hochadligen Familie (sc. solange der regierende Herr nicht souverän war) der Landeshoheit des Regierenden nicht unterstanden, sondern reichsunmittelbar waren.

[2]) Grundsätze des deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Bd. 2 S. 117 ff.

[3]) a. a. O. S. 117 N. 3 und an den dort angeführten Stellen.

[4]) Bd. 1 § 214 S. 587 N. 4.

die Erteilung einer solchen Belehnung den nicht vorgelegten pactis familiae nicht präjudiziert werden (‚an ihrer Verbindlichkeit nichts abgehen') solle, ‚wenn sie den Reichsgrundgesetzen, auch habenden oder gleichfalls reichskonstitutionsmäßigen Privilegien gemäß sind'". Daß die Hausgesetze den Reichsgrundgesetzen nicht widersprechen durften, wird nicht bestritten, daß aber unter „Privilegien" nur das ausdrückliche Privilegium selbständiger Hausgesetzgebung verstanden werden müsse, ist aus dem Zitat Zöpfls nicht zu ersehen. Vielmehr ist der Sinn der angeführten Bestimmung offenbar nur der, daß eine Vorlegung der Hausgesetze nicht notwendig war, sofern diese sich im Rahmen der Reichsgrundgesetze und der die Rechtsverhältnisse der kurfürstlichen und reichsständischen Häuser betreffenden Reichsgesetze hielten.

Ein Generalprivileg zur unbeschränkten Gesetzgebung im hohenzollernschen Hause scheint dagegen die kaiserliche Konfirmation der Disp. Achillea zu enthalten, welche die kaiserliche Genehmigung für alle künftigen Verträge innerhalb des Hauses enthält, „die der genant unser oheim und Curfurste und Marggrave Albrecht hinfür bei seinem leben oder nach seinem tode ... seine sone oder ire männlich erben des Geslecht fur und fur tun werden".[1]) Als aber Johann Georg sein Testament, das, obwohl es nach seinem Wortlaut[2]) unter Zustimmung der Söhne erlassen ist (es fehlt aber ganz gegen die Gewohnheit des brandenburgischen Hauses deren Unterschrift!), in Wahrheit „ungeachtet des Widerspruches des Kurprinzen Joachim Friedrich und der Vorstellungen, welche dem Kurfürsten von seinen Räten und vielen Ständen, die er darum befragte, gemacht worden",[3]) dem Kaiser zur Bestätigung vorlegte, hielt dieser sich doch nur für befugt, seine Konfirmation „salvo jure tertii" zu erteilen. Da das Testament eine Verletzung der durch die mit kaiserlicher Bestätigung versehene Achillea geschaffenen Anwartschaftsrechte des Kurprinzen auf Nachfolge in den ungeteilten Besitz der Mark und der dazu gehörigen Gebiete enthielt, so hätte der Kaiser sich zur Gültigmachung des dem Hausrecht widersprechenden Testaments durch Konfirmation zweifellos dann befähigt erachten müssen, wenn er fähig gewesen wäre, Wartrechte Dritter, welche diesen das zwingende gemeine Recht gewährte, wider dieses präzeptive Reichsrecht auszuschließen. Ebenso aber hätte das Testament Johann Georgs vom Kaiser unter allen Umständen dann anerkannt werden müssen, wenn die Konfirmation der Achillea in der Tat ein Generalprivileg für

---

[1]) Bei Schulze a. a. O. S. 690.
[2]) Abgedruckt bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. Supplbd. 3 S. 200 ff.
[3]) Lancizolle a. a. O. S. 536.

alle Folgezeit ausgesprochen hätte. Enthielt sie das aber nicht, so wäre nach Zöpfl ein Gesetz wie der Geraer Hausvertrag, der sowohl die Vorschrift des Verzichts der Töchter auf ihre Erbrechte als auch die Festsetzung der Primogeniturordnung für die fränkischen Lande sowie des Volljährigkeitstermins für die Agnaten auf das 18. Lebensjahr enthält, ohne kaiserliche Konfirmation in diesen wichtigsten Bestimmungen völlig ungültig gewesen. Aber weder der Geraer Vertrag selbst tut einer kaiserlichen Konfirmation Erwähnung noch erwähnt unter den zitierten Vertretern der Literatur, welche diesen Vertrag Erörterungen unterziehen, auch nur ein einziger eine kaiserliche Bestätigung, während sonst diese Tatsache stets und vielseitig registriert wird.[1]) Ebensowenig habe ich einen Hinweis darauf gefunden, daß für die pacta gentilicia zwischen dem Kurhause und dem fürstlichen Hause Hohenzollern, die u. a. für die fürstlich-gräfliche Linie des Hohenzollernhauses in den §§ 7 bezw. 8 Heiraten unter den gräflichen Stand als Mißheiraten erklären, die kaiserliche Genehmigung eingeholt worden sei.

Daß es üblich war, Hauskonstitutionen dem Kaiser zur Bestätigung zu unterbreiten, ist nach alledem vielleicht aus zwei Gründen zu erklären, die ich hier kurz anführen möchte: Einmal, um durch die erteilte Genehmigung die stillschweigende, aber authentische Zusicherung des obersten Reichsorgans zu haben, daß durch das betreffende Statut kein Grundgesetz des Reiches noch die reichsständige Dispositionsbefugnis überschritten sei, so daß weder der Kaiser, noch sein Nachfolger, noch sonst irgendein Reichsstand oder Reichsgericht[2]) später durch die Behauptung angeblicher Verletzung einer solchen dasselbe gefährden konnte.[3]) Zweitens, um Ansprüche beteiligter Agnaten oder deren Nachkommen, welche diese auf das geltende Recht stützten und zu deren Durchführung sich der Kaiser aus Gründen der Politik nur zu leicht bereit erklären konnte, von vornherein abzuschneiden;[4]) daß dies trotz kaiserlicher Konfirmation bei der okkasionistischen und skrupellosen Politik des kaiserlichen Hofes nicht immer gelang, beweist der Fall des Testaments des Großen Kurfürsten von 1686 zur Evidenz.

---

[1]) Beispiele: Konfirmation des Testaments Friedrich I. bei Lancizolle a. a. O. S. 517; des Teilungsvertrages von 1447 (bestätigt 1453) bei Lancizolle a. a. O. S. 520; v. Ohnesorge a. a. O. S. 162; des Testaments Joachims I. bei Droysen, Das Testament des Großen Kurfürsten (s. Literaturverzeichnis,) S. 99 u. a.

[2]) Dies betont mit Recht v. Prittwitz u. Gaffron a. a. O. S. 15.

[3]) So auch Heffter, Sonderrechte S. 82.

[4]) So auch Baß, Entwicklung der brandenburg. Hausverträge in Hinsicht auf Teilung und Erbfolge 1794 S. 6; ebenders. bei Besprechung der kaiserlichen Bestätigung der Achillea.

Gesetze wie der Geraer Hausvertrag, der für das Recht des fränkisch-hohenzollernschen Hauses von so ungeheurer Wirkung ist und der eine ganze Reihe von Bestimmungen enthält, welche nach Zöpfl zur Erlangung der Rechtsgültigkeit kaiserlicher Konfirmation bedurft hätten, wurden daher dem Kaiser gar nicht vorgelegt, wenn eine Verletzung derselben nicht zu besorgen war. Der Geraer Vertrag z. B. schützte sich gegen Eingriffe von außen durch die Verpflichtung der Hausmitglieder, gegen derlei Anfechtungen „Ernstlich bey einander zu stehen", während er Beeinträchtigungen durch Mitglieder des Hauses durch die Vorschrift eidlicher Reversierung des Vertrages durch diese ausschließt.

Nach alledem dürfte die Ansicht berechtigt sein, daß weder das Selbstgesetzgebungs**recht** der Familie auf einem kaiserlichen Privileg noch die Rechtsgültigkeit eines Haus**gesetzes** auf der Zustimmung des Kaisers beruht, daß vielmehr die Hausgesetzgebung im Rahmen der Reichsgrundgesetze und der durch besondere Reichsgesetze geregelten Privilegien der Reichsstände eine von jeder äußeren Gewalt völlig unabhängige Rechtsetzungsgewalt sei.

Der Kaiser ist beim Erlaß von Hausgesetzen nicht beteiligter Faktor.[1])

5. Der Ansicht Stobbes gegenüber,[2]) der die Autonomie des reichsständischen Adels im alten Reich auf die gesetzgebende Gewalt, „die er überhaupt besaß", zurückführen will, sei hier nur auf das sehr richtige Gegenargument Mejers hingewiesen, der unter Hinweis auf die Reichsunmittelbarkeit des landesherrlichen Hauses mit vollem Recht geltend macht, daß das Landesgesetzgebungsrecht nicht „der landesherrlichen Familie als Gesamtheit, sondern nur den aus ihr hervorgegangenen einzelnen als Herren" zustand.[3])

Das Ergebnis ist, daß die Hausautonomie ein tatsächliches Gesetzgebungsrecht war, welches nicht auf irgendwelcher Verleihung oder sonstigem äußeren Rechtstitel beruhte, sondern seinen Rechtsgrund in dem landesherrlichen Hause selbst hatte.

III. Die Autonomie als Korrelat der korporativen Natur des Hauses.

Ihre natürlichste Erklärung findet die Autonomie des Hauses dann, wenn man sie als naturgemäßen Ausfluß der korporativen

---

[1]) Über die Bedeutung der kaiserlichen Bestätigung der hier vertretenen Ansicht auch v. Prittwitz S. 19 und Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 § 39 S. 415; über die Praxis des Reichshofrats, „daß in contra dictorio auf unconfirmierte Familienverträge gesprochen worden sey" vgl. Moser, Familienstaatsrecht Bd. 2 S. 1053; s. auch daselbst Bd. 2 S. 104.

[2]) Handb. des deutschen PrivR. § 20.

[3]) Mejer a. a. O. S. 256 ff.

Natur des hochadligen Hauses faßt. Diese Lehre ist zuerst von Beseler in dem Werk über die „Lehre von den Erbverträgen" (2 Teile in 3 Bdn., Göttingen 1835—1840) aufgestellt und eingehend begründet worden und hat trotz der Ablehnung, die man ihr zuerst zuteil werden ließ, doch im Laufe der Zeit vielseitige Anerkennung gefunden, so daß man sie heute wohl als herrschende bezeichnen darf. Als ihre Anhänger sind zu nennen Albrecht, der in seiner Kritik der Beselerschen Genossenschaftslehre diese „den Schlüssel zu den wichtigsten Eigentümlichkeiten im Rechte des hohen Adels" nennt;[1] ferner Lewis,[2] Gierke,[3] Behrend,[4] Schulze,[5] Dahn,[6] Brunner,[7] Brie,[8] Rosin,[9] Berner,[10] Schücking,[11] Stoerk[12] und Rehm;[13] von besonderem Wert für die Beurteilung der Kgl. Hohenzollernschen Familie dürfte ferner das Gutachten des Kronsyndikats aus dem Jahre 1876 sein,[14] das auf S. 19 den Passus enthält:

> „Nach der Auffassung des preußischen Rechts erscheint ... nicht der König für seine Person, sondern die königliche Familie in ihrer Gesamtheit als korporative Einheit, als Eigentümerin des Hausvermögens".

Anderer Ansicht sind Held, Verfassungsrecht,[15] Mejer a. a. O. und in neuester Zeit noch Georg Meyer.[16])

Die Gründe, welche die hier vertretene Ansicht als notwendig erscheinen lassen, lassen sich für das Haus Hohenzollern sämtlich

---

1) In Schneiders Krit. Jahrb. 1842 Bd. 1, 2 S. 341; zit. auch bei Beseler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 5 S. 552 und Mejer ebenda S. 255.

2) In Behrends Zeitschr. f. Gesetzgebung usw. Bd. 3 S. 687 ff.

3) Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 413 ff., Bd. 2 S. 912; dann in Grünhuts Zeitschr. Bd. 5 S. 557 ff.; später u. a. in Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. 1 S. 443, 459

4) In Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. 2 S. 297.

5) In Stobbes Geschichte der deutschen Rechtsquellen Teil 2 S. 500 und in Holtzendorff-Kohler 4. Aufl. Bd. 1 S. 1271.

6) Deutsches Rechtsbuch S. 56.

7) In Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. 1880 Bd. 1 S. 218 ff.

8) In v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 10 sub Landesherrliches Haus § 1.

9) In Iherings Jahrb. Bd. 32 S. 341 u. 343 ff.

10) a. a. O. S. 155.

11) In „Der Staat und die Agnaten" S. 44 unten.

12) Der Austritt aus dem landesherlichen Hause, Berlin 1903, S. 18.

13) Modernes Fürstenrecht.

14) Drucks. d. Hauses d. Abg. 12. L.-P. 3. Sess. Nr. 349 Anl. A.

15) Bd. 2 S. 182 (1852).

16) In der von Anschütz herausgegebenen 6. Aufl. des deutschen Staatsrechts § 94 Anm. 15 S. 281 ff., auch S. 293 N. 4.

an den Hausgesetzen entwickeln und sind auch bereits in den vorstehenden Erörterungen, freilich nicht von diesem Gesichtpunkte aus, berührt worden.

Beweis derselben:

1. Aus dem Vermögensrecht des Hauses.

Die korporativ-genossenschaftliche Natur des hochadligen Hauses ist in erster Linie aus dem Vermögensrecht der landesherrlichen Familien zu entwickeln.

Bereits das deutsche Recht kannte eine Beschränkung des Verfügungsrechts des Grundeigentümers durch die Wart- und Revokationsrechte der nächsten Erben im Fall der Veräußerung liegenden Gutes. Als man dann in den hochadligen Familien zur Unschädlichmachung des allmählich aufkommenden Teilungsprinzips unter den mehreren Erben Verträge über eine Herrschaft zur gesamten Hand über die gesamten Güter zu schließen begann,[1]) und als man zu demselben Zwecke anfing, den Erben die liegenden Güter zu gesamter Hand ungeteilt zu hinterlassen, als man gleichzeitig in diesen Abmachungen und Satzungen für den Fall der Trennung der Gebietsteile Veräußerungsverbote statuierte derart, daß der regierende Herr einer Linie bei Veräußerungen von Gütern der anderen Linie seine Zustimmung erteilen müsse, bei Veräußerungen aus „echter Not“ aber ein Vorkaufs-, im Falle unbeerbten Versterbens eines regierenden Herrn ein Rückfallsrecht habe,[2]) da trat neben das Anwartschaftsrecht der Erben des Erblassers bereits der Gedanke eines dinglichen Rechtes des gesamten Hauses an dessen gesamten Gütern. In jener frühen Zeit freilich war das Haus noch repräsentiert von der Summe der regierenden Herren. Schärfer noch trat im hohenzollernschen Hause dieser Gedanke eine Reihe von Jahrzehnten später in dem Testament Friedrichs I. (1437) hervor, das unter Mitwirkung der drei volljährigen Söhne des Kurfürsten erlassen und von ihnen eidlich bekräftigt (der jüngste Sohn sollte es beschwören, sobald er zu seinen Jahren gekommen wäre), den gesamten Hausbesitz unter diese in vier Teile teilte, doch so, „daß alle vier Brüder mit ihren Linien einander substituiert wurden“.[3]) Zudem enthielt dieses Testament die Bestimmung: „daß auch also zuewigen Zeiten solle gehalten werden“.[4]) Zugrunde liegt der Substi-

---

[1]) vgl. für das hohenzollernsche Haus den Hausvertrag zu Burghausen zwischen Konrad V. und Albrecht von 1341; bei Schulze a. a. O. S. 554 u. 646.

[2]) vgl. das Testament des Burggrafen Friedrichs V. von Nürnberg von 1372; bei Schulze a. a. O. S. 558 u. 651 ff.

[3]) Schulze a. a. O. S. 563.

[4]) s. bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III Bd. 3 S. 359. Schulze a. a. O. macht zu diesem Testament folgende Bemerkung: „Eigentümlich ist, daß

tuierung der einzelnen Brüder und ihrer Linien die Idee, daß das gesamte Hausgut Familiengut sei und nur dessen Beherrschung, sei es zur Versorgung der einzelnen Familienmitglieder, sei es im Interesse der verschiedenen Landesteile, unter die Mitglieder der Familie geteilt wurde. Demselben Grundsatz untersteht auch das nächste Hausgesetz, die Disp. Achillea, welche unter Mitwirkung aller Agnaten die bisher geltenden Grundsätze noch schärfer formuliert und ein strenges Veräußerungsverbot aller ererbten Güter aufstellt.[1]) Der Geraer Hausvertrag, die hausgesetzliche Konfirmation der Achillea stand auf demselben Standpunkte und führte außerdem die Primogenitur auch in den fränkischen Landen ein: Der jeweils älteste Nachkomme des letzten Landesherrn soll nach den Grundsätzen der agnatischen Linealfolge dessen Land besitzen, die Nachgeborenen werden mit einem Deputat abgefunden, ihre Wertrechte auf ein event. Anwartschaftsrecht im Falle unbeerbten Aussterbens der vorgehenden Linien abgemindert.

Wenn nun derjenige, in dessen Händen sich das Gut befindet,

---

das märkische und das fränkische Brüderpaar gewissermaßen zwei engere Genossenschaften bilden sollten, indem innerhalb des märkischen Besitzes wie innerhalb des fränkischen Besitzes jedem Bruder ein näheres Recht auf den Besitz des anderen Bruders, falls dieser ohne männliche Nachkommenschaft sterben sollte, eingeräumt wurde". Der Grund hierfür könnte einmal darin liegen, daß die märkischen Lande Lehnbesitz, die fränkischen größtenteils Allodialbesitz waren und nicht ohne Not ein Teil des Lehnbesitzes zum Allodialbesitz geschlagen werden sollte; doch ist dies nicht zu vermuten. Er wird vielmehr darin zu suchen sein, daß die Regierung in der Mark eine möglichst einheitliche sein und der dort regierende Herr vor deren Ausübung nicht durch allodiale Interessen in Franken abgezogen werden sollte.

[1]) Wenn die Disp. Achillea die Bestimmung enthält, daß „sie auch sämtlich keine Macht haben sollen, dies zu tun" — nämlich Teile des Hausgutes zu veräußern — und Schulze a. a. O. S. 566 dies als einen bedeutenden Fortschritt preist, da die früheren Hausverträge „die Veräußerung mit agnatischem Konsense gestatteten", so dürfte dem wohl mit Recht entgegengehalten werden können, was Batz a. a. O. S. 26 bei Erörterung der Disp. Achillea ausspricht: „Man stellt zwar nicht in Abrede, daß jedes Glied des brandenburgischen Hauses an eine hausgesetzliche Bestimmung, solange sie Gesetz ist, streng gebunden und vollkommen berechtigt ist, den Beeinträchtigungen derselben sich zu widersetzen und deren Abänderung durch seinen Widerspruch zu verhindern. Aber dies schließt das Recht des ganzen Hauses nicht aus, kraft eben dieses Willens, der jene Dispositionen schuf, sie zu modifizieren oder aufzuheben, sobald dasselbe es ihrem und dem Wohl ihrer Länder gemäß und hierüber alle einzelnen Glieder einstimmig findet. Eine Familie kann sich hier ebensowenig als jeder andere Gesetzgeber die Hände binden". In der Tat erscheint es nicht angängig, daß die Gesamtheit der Agnaten den zukünftigen verfassungsmäßigen Organen des Hauses die Abänderung einer hausgesetzlichen Bestimmung ein für allemal untersagt. Immerhin hat diese Bestimmung insofern Wert, als sie auf die Gefährlichkeit gerade der Veräußerung von Hausgut besonders aufmerksam macht. Sie läßt sich übrigens auch leicht dahin erklären, daß sie nur für die Söhne Friedrichs I. gelten sollte (vgl. S. 9 Anm. 2; wieder ein Grund mehr, die Disp. Achillea nur für ein ad hoc erlassenes Gesetz anzusehen). Über die Mitwirkung der Agnaten bei der Hausgesetzgebung s. gleich im folgenden Text.

in seiner Verfügungsbefugnis über dasselbe so weit beschränkt ist, daß er überhaupt keine Veräußerungs- oder Testierungsmacht darüber hat, wenn ferner ihm diese Verfügungsmacht genommen ist nicht durch ein auf dem allgemeinen Recht beruhendes Beispruchsrecht der nächsten Erben,[1]) sondern durch für ihn absolut bindende Statuten seines Hauses, wenn endlich diese Statuten zu dem Zwecke erlassen sind, dem gesamten Hause die Nachfolge in das ungeteilte Gut zu sichern, so kann von einem Eigentum des Besitzers an jenem Gut nicht mehr gesprochen werden; dasselbe stand vielmehr der Familie zu, und die Familie allein war berechtigt, darüber zu verfügen. Nach absolut bindenden Familiengesetzen vererbte sich dieses Gut von Generation zu Generation derart, daß die Inhaberschaft des Gutes immer nur bei einem Hausmitgliede lag, und ging von diesem nach festgesetzter Ordnung auf einen bestimmten nächstberechtigten Hausrepräsentanten über; nach denselben Statuten war niemals ein einzelner befugt, über irgendwelche Teile des Hausgutes zu verfügen. Über jedem einzelnen Hausmitglied stand in Haus- und Hausgutsangelegenheiten der allgemeine Wille, repräsentiert durch die Gesamtheit der volljährigen Agnaten. Das Eigentum der Familie an dem Hausgut war aber nicht ein condominium der einzelnen Genossen,[2]) sondern des durch die Gesamtheit der Genossen gebildeten und in der Gesamtheit der volljährigen Genossen verfügungsberechtigten korporativen Familienverbandes, der als besonderes Rechtssubjekt über den einzelnen Familienmitgliedern stand. Keines derselben war auch nur befugt, etwa über einen ideellen Anteil am Hausgut zu verfügen; jeder Agnat hatte ein Miteigentum an dem ganzen Gut, aber keiner hatte volles und unbeschränktes Eigentum auch nur an einem Teil des Gutes. „Als das Mittel, welches jenen genossenschaftlichen Charakter der Familie begründete und seine Einwirkung auf das Güterrecht, wodurch eben das Gesamteigentum in dieser Anwendung hervorgerufen ward, möglich machte, ward die autonomische Beliebung gegeben, welche die innere Verfassung der Familie feststellte und ordnete.“[3])

2. Aus der formellen Hausgesetzgebung.

Diese autonomische Beliebung konnte aber mit Notwendigkeit nur der Gesamtheit des Hauses zustehen. Denn hat die Familie als Rechtssubjekt ein Eigentum und steht diesem Rechtssubjekt das Recht der Selbstgesetzgebung zu, so kann nur ein Familienbeschluß über das Familienvermögen, die Rechtsverhält-

---

[1]) vgl. Beseler, Erbverträge Bd. 3 S. 50.
[2]) s. auch Beseler, Erbverträge Bd. 1 S. 73ff.
[3]) Beseler a. a. O. Bd. S. 52.

nisse und die Organisation der Familie allseitig bindende Anordnungen treffen. Wie bei einer Aktiengesellschaft die Generalversammlung gesetzliches Organ ist zur Feststellung ihrer Organisation und ihrer Vermögensverhältnisse, so ist im korporativen Hausverband die Gesamtheit der volljährigen (weil erst mit erlangter Volljährigkeit unbeschränkt verfügungsfähigen) Agnaten das gesetzliche Organ zur Ordnung der gemeinsamen Hausangelegenheiten. Und in der Tat finden wir in der hohenzollernschen Hausgeschichte bis zur Zeit des Großen Kurfürsten nur den einzigen Fall des Testaments Johann Georgs, in dem der regierende Herr es unternahm, ein Hausstatut ohne agnatische Mitwirkung zu erlassen; dieses Testament aber ist nach dem Tode des Testators sofort umgestoßen worden und hat nachher zum Erlaß des Geraer Hausvertrages geführt.

Der Kreis der der Zuständigkeit des Hauses im Sinne von Agnatengesamtheit unterstehenden Rechtsverhältnisse war ein außerordentlich weiter. Vor allem unterstand ihr die Erbfolgeordnung und die obgenannte Verfügung über das Familienvermögen; zur Sicherung der Einheit und des Glanzes der Familie finden sich aber noch eine Reihe zwingender Vorschriften über alle Gebiete des Familienrechts: über den Erbverzicht der Töchter, über die Abfindung der nachgeborenen Söhne, über die Volljährigkeit der Hausmitglieder, über die Vormundschaft über Unmündige, über Austräge bei Streitigkeiten innerhalb des Hauses. Auch werden die Genossen hausstatutarisch verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Einheit des Hauses und die Unantastbarkeit der Hausgesetze nach außen Sorge zu tragen. So bestimmt der Geraer Hausvertrag (bei Schulze Bd. 3 S. 720), daß, falls die Gültigkeit dieser Hausstatuten von irgend jemand angefochten werde, das gesamte Haus deren Rechtsbeständigkeit und Aufrechterhaltung vertreten solle; ferner soll nach dem Testament Friedrichs I., dem Geraer Vertrage und dem pactum Fridericianum (bei Schulze Bd. 3 S. 664, 720, 746) „kein regierender Herr ohne des anderen Rat, Vorwissen und Willen in neue Bundtnus oder Vehde sich begeben“. Schon aus diesen Beispielen geht auch hervor, daß sogar das öffentliche Recht in den Kreis der Familiendispositionen hineinbezogen wurde; weitere Bestimmungen, die in das öffentliche Recht hineingreifen, sind z. B. die Abmachungen, daß nach einzelnen Hausverträgen die Untertanen des in dem einen Landesteil regierenden Herrn auch den Häuptern der anderen Linie den Treueid leisten sollten.[1])

---

[1]) Das Testament Friedrichs I. von 1337 bei Schulze a. a. O. S. 663ff.; die Disp. Achillea ebenda S. 681; das pactum gentilicium zwischen Hohenzollern-Brandenburg und dem schwäbischen Hause Hohenzollern von 1695 ebenda S. 726; das pactum Fridericianum sub 3 ebenda S. 742.

Auch wirken die vom Hause aufgestellten Sukzessionsordnungen nach außen hin als öffentliche Gesetze. Bei einzelnen besonders wichtigen Hausgesetzen findet sich zudem die Bestimmung, daß dieselben von jedem Agnaten des Hauses bei Eintritt in die Volljährigkeit zu unterzeichnen sei. Doch hat diese Unterzeichnung nicht etwa die Wirkung, ihn erst zur Beobachtung der darin enthaltenen Bestimmungen zu verpflichten, sondern nur die einer Bestärkung der bereits durch die Mitgliedschaft zum Hause ipso jure entstandenen Verpflichtung.

Resultat:

Die oben gegebene Darstellung des Sachverhalts dürfte genügen, um die Anschauung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß wir im Hohenzollernhause eine korporative Genossenschaft zu sehen haben, deren juristische Merkmale alle erfüllt sind: wir sehen einen mit Autonomie ausgestatteten Personenverband, dessen Mitgliederbestand sich durch Geburt aus dem Schoße des Familienverbandes ergänzt und der nach außen als geschlossene Einheit auftritt; wir sehen ein Familiengut im Eigentum dieser Genossenschaft; wir sehen die Dispositionsbefugnis über dieses Gut in den Händen der Gesamtheit der volljährigen Genossen als des Organs dieses Verbandes; wir sehen dieses Organ zum Zwecke der Ordnung der Familienangelegenheiten mit einem Selbstgesetzgebungsrecht ausgestattet, das weit über die innerhalb des geltenden Landrechts sich bewegende Verfügungsmacht einer Einzelperson oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung hinausgeht; wir sehen endlich jedes einzelne, selbst das höchstgestellte Mitglied des Hauses dessen Gesetzen unterworfen, von denen es rechtsgültig abzuweichen schlechthin unfähig ist.

Daraus aber, daß dieses Selbstgesetzgebungsrecht sich nicht nur auf das Privatrecht beschränkt und nicht nur die Mitglieder des Hauses strikte bindet, sondern — wie oben gezeigt — auch öffentlichrechtliche Bestandteile umfaßt und unmittelbar gegen Dritte wirkt,[1]) sowie daraus, daß der Familie nicht nur sachliche Rechte über liegendes Gut, sondern in den aus ihrer Mitte zur Innehabung der Herrschaft über dieses statutarisch bestimmten Genossen auch zahlreiche öffentliche Herrschaftsrechte über Land und Leute zustanden, ist zu ersehen, daß „das Haus" nicht nur als eine „Privatperson", sondern als eine Korporation des öffent-

---

[1]) Nämlich in den S. 19 Anm. angegebenen Fällen, wo die Untertanen der einen Linie auch den Häuptern der anderen Linien den Treueid leisten mußten; in diesen Fällen mußte der auf Grund dieser Hausverträge geleistete „subsidiäre" Treueid doch auch von den übrigen Reichsständen respektiert werden; denn hätte diese Notwendigkeit nicht vorgelegen, so wären doch die betreffenden Bestimmungen der Hausverträge unwirksam und daher ungültig gewesen.

lichen Rechts anzusehen ist. Daß die Hausgesetzgebung besonders auf öffentlichrechtlichem Gebiete durch die Reichsgrundgesetze und durch die in den „Privilegien" aufrechterhaltenen Schranken beschränkt war, habe ich oben schon hervorgehoben; diese Beschränkung ändert aber nichts an dem Charakter der Familie als einer Korporation publici juris.

So stellt sich das hohenzollernsche Haus dar als eine mit weitgehendem Selbstgesetzgebungsrecht ausgestattete Korporation des öffentlichen und privaten Rechts, in welcher die Gesamtheit der Agnaten als gesetzgebendes Organ erscheint, deren Abmachungen, obgleich in Vertragsform abgeschlossen, dennoch gesetzliche Wirkung für die Mitglieder des Hauses und deren Nachkommenschaft haben.

C. Die Aufhebung von Hausgesetzen.

Über die Aufhebung von Hausgesetzen hier noch einige Worte: Bereits S. 17 Anm. 1 ist darauf hingewiesen, daß ein Hausgesetz natürlich nicht von vornherein ewige Geltung beanspruchen kann. Die Gesamtheit der Agnaten ist Gesetzgeber; als solcher kann sie aber nicht die rechtsetzenden Kollegien späterer Zeiten ein für allemal verpflichten, das jetzt von ihr edierte Gesetz niemals abzuändern. *Πάντα ῥεῖ*, und ein jedes Gesetz ist, mögen sich auch die Grundprinzipien der Gesetzgebung in einem konservativen Verband Jahrhunderte lang gleich bleiben, doch in den Mitteln, die den ihm unterliegenden Grundgedanken zum Ausdruck bringen, immer nur auf die jeweils herrschenden Verhältnisse zugeschnitten. Andere Zeitumstände verlangen daher andere Gesetze. Selbst die Unterzeichnung des verbatim vorgeschriebenen Reverses, welche — wie bereits oben bemerkt — einzelne Hausgesetze von den Mitgliedern späterer Generationen fordern, kann nicht die Bedeutung haben, daß diese sich verpflichten sollen, nie in eine Änderung des oder der betreffenden Hausstatuten zu willigen. Nur das Hausmitglied als Pflichtsubjekt der Hausgesetzgebung kann zu deren Beobachtung verpflichtet werden; dem Hausmitgliede als mitwirkendem Faktor der Hausgesetzgebung konnten keinerlei Vorschriften gemacht werden, es konnte nach freier Überzeugung für Aufrechterhaltung oder für Aufhebung eines Hausgesetzes stimmen, die durch übereinstimmenden Beschluß aller Agnaten in jedem Fall vollzogen werden konnte.[1])

[1]) vgl. RG. in Zivils. Bd. 26 S. 161, Bd. 18 S. 216, dazu Bd. 26 S. 162.

D. Die Observanz.

So war die Mitwirkung aller Agnaten bei der Hausgesetzgebung, ohne daß ihre Notwendigkeit in irgendeinem Hausstatut generell festgestellt worden wäre, allein im Wege der Gewohnheit, doch zweifellos mit der opinio juris sive necessitatis zwingendes Erfordernis geworden. Freilich ist dieses Gewohnheitsrecht im hohenzollernschen Hause das einzige Denkmal des Vorhandenseins einer Familienobservanz in der älteren Zeit, wenigstens ist mir kein anderes bekannt geworden; indessen ein so bedeutendes, daß man auf Grund seiner Existenz die Frage nach der Zulässigkeit observanzmäßiger Rechtsbildung innerhalb des Hauses überhaupt wird bejahen dürfen. Wie weit sich deren theoretische Kompetenz erstreckt haben wird, ist nur aus allgemeinen Erwägungen zu bestimmen. Für das Privatrecht erscheint mir die Bildung observanzmäßiger Rechtsgrundsätze durch den Rahmen der geschriebenen Hausgesetze, aus denen der Umfang der dem Hausverband zustehenden Gesetzgebungskompetenz hervorgeht, genügend begrenzt; aber sogar für das öffentliche Recht wird man eine observanzmäßige Rechtsbildung als zulässig anerkennen müssen. Denn mag auch in der ältesten Zeit der Gegenstand der Hausgesetzgebung, das Hausgut, ein privatrechtlich ergewesen sein, sobald das Haus die Stellung einer Korporation des öffentlichen Rechts erworben hatte, war auch das Recht der Mitwirkung an der Hausgesetzgebung publici juris. Der Erwerb dieser öffentlichrechtlichen Korporationsqualität und die gewohnheitrechtliche Entwicklung dieses Mitgliedschaftsrechtes gingen Hand in Hand, so daß man gerade im Hinblick auf die Rechtsnatur des einzigen in der älteren Zeit observanzmäßig entstandenen Satzes des Hausrechts die observanzmäßige Rechtsbildung dem Hause auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wird zugestehen müssen. In Ermanglung jeglicher anderweitiger Anhaltspunkte wird man der Ansicht sein müssen, daß die Reichsgrundgesetze und die den fürstlichen Häusern verliehenen Privilegien gleichwie der statutarischen Hausgesetzgebung, so auch der Rechtsbildung im Wege der Observanz die Grenzen steckten.

Als Organe der Hausobservanz können natürlich keine anderen als die der Hausgesetzgebung, nämlich die Gesamtheit der volljährigen Agnaten, in Betracht kommen. Da dieser das Satzungsrecht im Hause übertragen war, erscheint die Annahme unzulässig, daß der andere Weg der Rechtsbildung, die Schaffung von Gewohnheitsrecht, etwa nur den regierenden Herren offenstand, zumal der ursprüngliche Gegenstand der Autonomie, das Hausvermögen, ihrer Verfügung fast gänzlich entzogen war.

Auch in der späteren Zeit, nach Erwerb der Souveränität in Preußen, wird man eine observanzmäßige Rechtsbildung nicht etwa nur durch den absoluten Herrscher, sondern durch das gesamte Haus oder dessen einzelne Linien annehmen müssen; denn ob es sich nun um Rechte des Oberhauptes gegen die Familienmitglieder (z. B. Erteilung des Heiratskonsenses durch den Landesherrn) oder umgekehrt um solche der Mitglieder gegen das Oberhaupt (z. B. Erhöhung der prinzlichen Apanagen) handelte: immer kam es doch zum Zustandekommen einer observanzmäßigen Rechtsbildung auch auf die Überzeugung und Übung der Verpflichteten an.

E. Das Verhältnis zu den Staatsgesetzen.

Da im alten Deutschen Reiche den Territorien die Staatspersönlichkeit noch fehlte, so waren Konflikte der Landesgesetze mit Hausgesetzen des regierenden Hauses ausgeschlossen. Denn die Hausgesetze ersetzten in vieler Hinsicht staatsgesetzliche Bestimmungen, indem einzelne ihrer Vorschriften, so betreffend die Sukzessionsordnung und die Unteilbarkeit der Gebiete, nicht nur für die Rechtsverhältnisse des Hauses von Wichtigkeit waren, sondern infolge ihrer bindenden Kraft für die Landesherren auch für die Territorien die Bedeutung von Gesetzen hatten. Innerhalb des durch die Reichsgrundgesetze und Privilegien geschaffenen Rahmens war im Territorium — abgesehen von Steuer- und einzelnen Verwaltungsfragen — gesetzgebender Faktor allein der Landesherr, dieser aber war anderseits wieder als Hausmitglied gebunden, keine den Hausgesetzen widersprechenden Territorialgesetze zu erlassen.[1]) Man wird daher für diese Periode sogar von einem Übergewicht der Hausgesetzgebung über die Landesgesetzgebung sprechen können.

Zweiter Abschnitt.

Die Hausgesetzgebung seit Erwerb der Souveränität in Preußen bis 1808.

A. Bis zu Friedrich Wilhelm I.

Ein ganz anderes Bild nahm die Hausgesetzgebung des hohenzollernschen Hauses an, nachdem der Große Kurfürst durch den Wehlauer Frieden in dem Herzogtum Preußen ein völlig sou-

[1]) Ein Fall eines den Hausgesetzen widersprechenden Territorialgesetzes ist mir nicht bekannt geworden.

veränes Territorium gewonnen hatte. Von jener Zeit aber datiert[1]) der unumschränkte Absolutismus des Fürsten über sein Land, der gleichzeitig auch sich zum Absolutismus des regierenden Herrn über die nunmehr zu seinen Untertanen gewordenen Hausmitglieder ausbildete.[2]) Wie der souveräne Herr sich für befugt hielt, unter Ausschluß jeder ständischer Mitwirkung seinen Untertanen seinen Willen auf schlechthin allen Gebieten zu dekretieren (man denke z. B. an die Kämpfe des Großen Kurfürsten mit den Ständen in Preußen, die mit dem vollkommenen Siege des Absolutismus endigten!), so machte er auch keine Ausnahme mit denjenigen seiner Untertanen, die gleichzeitig seine Hausmitglieder waren. Allerdings stand nur ein geringer Teil von diesen in diesem Untertanenverhältnis zum Souverän, und nur diesem gegenüber konnte der regierende Herr sich für ermächtigt halten, einzelne Hausstatuten einseitig zu erlassen. Für Hausgesetze, die nur die Rechtsverhältnisse einer Linie betrafen, ohne die der anderen Linien irgendwie zu berühren, bedurfte es natürlich der Mitwirkung der Mitglieder der nichtbetroffenen Linien[3]) nicht; man kann daher die einzelnen Linien des Gesamthauses als engere korporative Verbände innerhalb des großen Hausverbandes ansehen.

Bereits die Testamente des Großen Kurfürsten geben für die obigen Ausführungen von der veränderten Lage der Dinge Zeugnis. Nach Droysen[4]) hat Kurprinz Friedrich das im Jahre 1680 abgefaßte (vorletzte) Testament seines Vaters im Mai 1681 in dorso unterzeichnet,[5]) ist aber erst etwa im November dieses Jahres von seinem Inhalt unterrichtet worden. Der Inhalt des Testaments von 1686 ist aber dem Kurprinzen überhaupt authentisch nicht bekannt geworden, ja dieses scheint nicht einmal wie das von 1680 versiegelt ihm zur Unterschrift vorgelegen zu haben.[6]) Dieses Testament aber wich zweifellos insofern von den Bestimmungen früherer Hausgesetze ab, als es die Apanagierung der Nachgeborenen nicht in Form von Gelddeputaten, sondern von

[1]) Freilich wird man, wie unten noch auszuführen sein wird, die nun folgende Zeit für die formale Hausgesetzgebung lediglich als eine Episode bezeichnen dürfen.

[2]) s. Zorn-Rönne Bd. 2 S. 21; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 § 57 S. 348.

[3]) Die Autonomie der einzelnen Linien anerkannt vom RG. in Zivils. Bd. 26 Nr. 26 S. 155; Beseler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 5 S. 542.

[4]) a. a. O. S. 116 u. 120.

[5]) „Dieses Testament unterschreibe und bezeuge solches hiermit. Friedrich Chur Prinz".

[6]) vgl. Erdmannsdörffer, Das Testament des Großen Kurfürsten, in den Preuß. Jahrb. Bd. 18 (1876) S. 440.

Paragien festsetzte. Auf diesen Umstand aber, nicht auf die ihm vorenthaltene Mitwirkung, stützte Friedrich III. später die Nichtanerkennung dieses Testamentes; woraus hervorgeht, daß das Haus bereits die Befugnis einseitiger Verfügungen des Souveräns über das Hausvermögen anerkannte, soweit dieselben sich im Rahmen der von den bestehenden Hausgesetzen aufgestellten Bestimmungen hielten.

Dasselbe neue Prinzip kommt dann auch in der Fideikommißverfügung König Friedrichs I. vom Jahre 1710 zum Ausdruck, welches alle Domänen-, Kammer- und die bisher der privaten Verwaltung des Fürsten unterliegenden Chatullgüter als unwiderrufliches königliches Familienfideikommiß erklärte und auf die ihm bisher zustehende Verfügung über neuerworbene Güter Verzicht leistete; desgleichen in dem Edikt Friedrich Wilhelms I. „von der Inabilienatät der alten und neuen Domänengüter v. 13. 8. 1713“, welches die Verfügung Friedrichs I. bestätigte und die Einschreibung auch sämtlicher Chatullgüter in die Domänenregister anordnete: Auch diese beiden Statuten sind ohne Mitwirkung der Hausagnaten erlassen. Dabei bezeichnet sich das Edikt Friedrich Wilhelms I. als ein „vor Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz“. Als für die Behandlung der später aufzuwerfenden Fragen wichtig sei noch hervorgehoben, daß dieses Edikt bereits den Gedanken der Territorialeinheit des späteren preußischen Staates zum Ausdruck brachte, und daß nunmehr kein Gebietsteil irgendwelcher Art mehr ohne Einwilligung der Landstände veräußert werden konnte.[1])

Auch den übrigen Linien des hohenzollernschen Gesamthauses gegenüber vertrat der brandenburgische Herr auch auf dem Gebiete der Hausgesetzgebung in jener Zeit sein engeres Haus. Dies geht hervor aus den pacta gentilicia et successoria der brandenburgischen Linie mit dem fürstlichen Hause Hohenzollern von 1695 und 1713, in welchen eingangs als Paktierende der Kurfürst bezw. König als einziger Paccíscent des brandenburgischen Hauses genannt wird, während vom fürstlichen Hause alle Agnaten wie in früherer Zeit aufgeführt werden. Auch verzichtete im Jahre 1722 König Friedrich Wilhelm I. ohne Zuziehung von Familiengenossen auf die aus einem Vertrage von 1603 dem kgl. Hause zustehenden Erbansprüche auf die fränkischen Lande auch für sich und seine Nachfolger.[2])

---

[1]) vgl. Schulze Bd 3 S. 593 u. 591.
[2]) s. Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 600.

B. Von Friedrich dem Großen bis zu Friedrich Wilhelm III.

1. Das Pactum Fridericianum von 1752.

Friedrich der Große dagegen nahm zwar in dem sogen. Pactum Fridericianum die alte Form der Hausgesetzgebung noch nicht wieder auf, da als brandenburgischer Paccifcent am Eingange dieses Vertrages nur der König genannt wird, und das Statut nicht von allen Agnaten, sondern außer ihm nur von seinem ältesten Bruder Wilhelm als natürlichem Vormund des unmündigen Kronerben Friedrich Wilhelm unterzeichnet ist; doch bedeutet diese Hinzuziehung doch wieder den Anfang einer Rückkehr zu dem alten Prinzip der Mitwirkung aller Agnaten bei der Feststellung von Hausgrundgesetzen.

Noch drei Gesetze sind im folgenden als für die Konstitution des Hauses und für die gesondert zu behandelnden Fragen als besonders wichtig zu betrachten: das allgem. Landrecht von 1794, das Edikt und Hausgesetz von 1808 über die Veräußerlichkeit der kgl. Domänen und die preuß. Verfassungsurkunde. Sie alle sind keine reinen Hausgesetze, vielmehr ist überhaupt nur das Edikt von 1808 als solches anzusehen; aber auch das allgem. Landrecht und das preußische Staatsgrundgesetz sind für die Rechtsverhältnisse des Hauses von Bedeutung. Alle diese Gesetze ziehen gleichzeitig Rechtsverhältnisse des kgl. Hauses in den Kreis ihrer Bestimmungen, und insbesondere die preuß. Verfassungsurkunde bildet in Verbindung mit der hier gegebenen historisch-staatsrechtlichen Entwicklung eine wesentliche Grundlage für die nunmehrige Beurteilung der für die Hausgesetzgebung heutzutage maßgebenden Grundsätze.

2. Das allgem. Landrecht.

Das vom Geiste Friedrichs des Großen geschaffene, von Friedrich Wilhelm II. 1794 publizierte „allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten“ bringt zum erstenmal die Idee der Staatspersönlichkeit zum klaren Ausdruck. Während noch das Edikt Friedrich Wilhelms I. von 1713 die Fideikommißqualität der kgl. Domänen, Kammer- und Schatullgüter bestätigte, erklärt das allgem. Landrecht dieselben als „Eigentum des Staates“.[1]) Wenn durch diese Bestimmung auch tatsächlich an dem bestehenden Rechtszustande nichts geändert war, da „der König als Repräsentant des Staates und Staatsoberhaupt doch immerhin Träger

[1]) a. a. O. II, 14 § 12.

des gesamten Staatseigentums blieb",[1]) so war doch juristisch zweifellos eine Verschiebung der Rechtslage eingetreten. War auch nach Erlaß des Edikts von 1713 eine Veräußerung von Domanialgrundstücken wegen der darauf lastenden hypothekarischen Rechte nur noch mit Zustimmung der Stände möglich, das Eigentum an diesen Gütern stand doch zweifellos noch der in der Krone repräsentierten Gesamtheit des kgl. Hauses zu; im allgem. Landrecht dagegen erscheint als ausgesprochener Eigentümer „der Staat", nur der Repräsentant dieses Eigentumsrechts ist derselbe geblieben. Der Staat tritt als eine neue selbständige Person neben die Korporation des kgl. Hauses.

Und diese neue Persönlichkeit griff auch sofort durch weitere Rechtsvorschriften in die Rechtsverhältnisse des Hauses ein: So gab er für vom Landesherrn privatim erworbene Güter, über welche dieser weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügt hatte, die gesetzliche Vorschrift des Anfalls derselben an den Staat beim Tode des Erwerbers.[2])

Trotz dieser auch in die Verhältnisse des Hauses eingreifenden Bestimmungen ist ein dieselben konfirmierendes Hausgesetz nicht ergangen. Der Grund hierfür mag darin zu suchen sein, daß man das Staatsgesetz als solches auch für das Haus als ohne weiteres verbindlich ansah und den Erlaß eines besonderen Hausgesetzes deshalb für überflüssig hielt, weil der König sich nach den Anschauungen des trotz Friedrich dem Großen damals noch herrschenden Absolutismus für gleichmäßig befugt hielt, einseitige Gesetze für das Haus zu erlassen, wie er zum einseitigen Erlaß von Staatsgesetzen ja auch tatsächlich befugt **war**.

3. Das Edikt und Hausgesetz von 1808.

Dieser Gedanke findet sich auch noch ausgesprochen in dem Gesetz v. 17. 12. 1808 (6. 11. 1809) „Über die Veräußerlichkeit der kgl. Domänen", das sich als eine Abänderung des Ediktes von 1713 darstellt. Das Gesetz wird eingeleitet mit den Worten:

> „Obwohl Wir Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, soweit sie auf die Domänengüter des Staates erstreckt wird, aufzuheben . . ., so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz darüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen. Wir verordnen daher, mit

---

[1]) Schulze a. a. O. Bd. 3 S. 604.
[2]) ALR. II, 14 § 15.

> Zuziehung aller Prinzen Unseres Königlichen Hauses, soweit es nötig, in vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung mit Zuziehung der Stände in den Provinzen folgendes ..."

Also: Der König hielt sich zum einseitigen Erlaß des Gesetzes befugt; aber der König zog doch zu demselben die Stände und sämtliche Agnaten zu! Zwei Weltanschauungen sind es, die in dem oben zitierten Satze zum Ausdruck kommen: Die eine, die alte des Absolutismus, die andere eine neue, und doch für das Haus die geschichtliche, daß der König nur das Haupt des Staates und durch den Willen der Allgemeinheit gebunden, daß das Familienhaupt für die Hausgesetzgebung nur ein Faktor sei, während die übrigen Faktoren durch die Zahl der vorhandenen Agnaten dargestellt werden. Und diese Anschauung gewann, wie das Gesetz uns selber sagt, den Sieg. Der Staatsgedanke, der in dem Gesetze selbst leuchtend zum Ausdruck kommt und dort (§ 2) das Wort zeitigt:

> „Jederzeit können nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft darüber entscheiden, ob die Veräußerung von Staatsgut für das gemeine Wohl und für Unser und Unseres Kgl. Hauses Interesse notwendig oder vorteilhaft sei",

und der auch die Zuziehung der Stände zu seinem Erlaß mindestens für „vorteilhaft" erscheinen ließ, hat auch die alte Erinnerung an die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des obersten Hausmitgliedes durch die Gesamtheit der Agnaten wieder geweckt; das konstitutionelle Prinzip, das sich im Staate Geltung zu verschaffen begann, hat sich auch im kgl. Hause seine wohlerworbene Stelle wieder erobert.[1])

Das Hausgesetz von 1808/09 ist das letzte bekannte Hausgesetz des kgl. Hauses, so daß uns weiteres Quellenmaterial zur Beurteilung der nunmehrigen beim Erlaß von Hausgesetzen geübten Praxis nicht mehr zu Gebote steht; aber der Grundsatz der Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung, der Satz: Ein jedes Gemeinwesen, eine jede Korporation ordne ihre Angelegenheiten im Rahmen der durch das Gesetz und das gemeine Wohl ihrer Kompetenz gesteckten Grenzen selber, und der weitere Satz: Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung innerhalb einer Gemeinschaft

---

[1]) s. auch Arndt, Können Rechte der Agnaten usw. (1900) S. 22. Die im Text angeführte Tatsache widerlegt für Preußen durch ihre Existenz die Behauptungen Bornhaks in Hirths Annalen 1904 S. 416. Der hier vertretenen Anschauung auch v. Prittwitz a. a. O. S. 29ff.

sind alle Mitglieder dieser Gemeinschaft gleichmäßig berufen, haben im 19. Jahrhundert in Theorie und Praxis immer mehr Anerkennung gefunden.

Daß diese Grundsätze auch für das Hohenzollernhaus heute noch gelten, daß ferner dieses Haus auch im Verfassungsstaat noch eine Korporation des öffentlichen Rechts geblieben ist, und daß daher selbst das Staatsrecht seine Rechte zu respektieren hat, wie es allerdings anderseits rückwirkend wieder die Rechte des Hauses begrenzt, wird im folgenden zu zeigen sein.

Zweites Buch.

Die Hausgesetzgebung im Verfassungs- und Bundesstaat Preußen.

Erster Abschnitt.

Die preußische Verfassungsurkunde und das Hausrecht.

A. Hat die Verfassungsurkunde bestehendes Hausrecht abgeändert?

Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat v. 31. 1. 1850 hat nicht nur in den Art. 1 u. 2 die Unteilbarkeit des Staatsgebiets grundgesetzlich festgestellt, sondern auch das Thronfolgerecht (Art. 53) und das Regentschaftsrecht, also zwei bisher unbestritten der Hausgesetzgebung unterliegende Institute dem Staatsrecht einverleibt. Da bei dem Erlaß dieses Verfassungsgesetzes weder die Gesamtheit der Agnaten des kgl. Hauses konstituierend mitgewirkt hat, noch auch ein die Bestimmungen der Verfassungsurkunde für das Haus konfirmierendes Hausgesetz ergangen ist, so erhebt sich hier die Frage nach dem Rechtsgrund der Verbindlichkeit der Verfassungsurkunde gegenüber dem kgl. Hause. Bornhak, der diese Frage in einem staatsrechtlichen Aufsatz [1]) gestreift hat, sagt kurz hernach auf derselben Seite in Ansehung der lippischen Thronfolgefrage: „Gewiß soll der Gesetzgeber (also der Staat) nicht leichtfertig eine Regelung des Thronfolgerechts unternehmen. ... Aber rechtlich steht der Allmacht des Gesetzgebers auch hier nichts im Wege. Wie die Rechtsordnung ein menschliches Ding ist und alle menschlichen Dinge dem Wechsel unterworfen sind, so gibt es auch hier keine lex in perpetuum valitura“. Dieser Satz kann wohl auch als Antwort auf die kurz zuvor aufgestellte Frage aufgefaßt werden, des Sinnes: „Die Verfassungsurkunde ist gegenüber dem Hause gültig darum, weil der Staat als höchster Gesetzgeber rechtlich befugt ist, die Haus-

---

[1]) In Hirths Annalen 1904 S. 62.

verfassung nach seinem Ermessen zu ändern und der Kompetenz der Hausgesetzgebung zu entziehen“.

Die Verfassungsurkunde hat aber, wie noch zu zeigen sein wird, in den hier in Frage kommenden Bestimmungen nichts weiter getan, als das für einen Bestandteil des Staatsrechts erklärt, was im kgl. Hause längst Rechtens war und woran die Mitglieder des Hauses bereits auf Grund der alten Familiengesetze gebunden waren. Vielleicht hängt daher die Frage nach dem Rechtsgrund der Verbindlichkeit der Verfassung gegenüber dem Hause gar nicht von der Frage ab, ob der Staat bei seiner Konstituierung sich über dieses eine souveräne Gewalt zusprach.[1]) Wenn heute das kgl. Haus sich an die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde gebunden fühlt, ohne daß ein einschlägiges Hausgesetz ergangen ist (wenigstens ist weder von der Existenz eines derartigen Hausgesetzes noch von irgendwelcher Opposition innerhalb des Hauses gegen die betreffenden Sätze der Verfassungsurkunde etwas bekannt geworden), so kann man vielleicht eine Anerkennung der Verbindlichkeit der Verfassungsurkunde von seiten des Hauses durch tacitus consensus annehmen. Daß dieser für die Garantie der Unantastbarkeit des Staatsgrundgesetzes auch von seiten des Hauses vollkommen ausreichend wäre, ist durch folgende Überlegung zu erkennen:

Wenn die Verfassungsurkunde an dem materiellen Hausrecht nichts geändert hat, so wird man das Haus um so mehr auch als durch die Familiengesetze an die betreffenden Bestimmungen gebunden ansehen dürfen, als, wie unten noch zu zeigen sein wird, das Haus sich tatsächlich noch an die Vorschriften der Hausgesetze gebunden fühlt. Nach dem Rechte des kgl. Hauses ist nun zum Erlaß von Hausgesetzen bezw. zu deren Aufhebung befugt die Gesamtheit der volljährigen Agnaten, und zwar durch einstimmigen Beschluß. Da daher ein Widerspruch von seiten des Königs eine derartige Abänderung unmöglich macht, und da ferner der König auf die Verfassung vereidigt und jeder Nachfolger auf dem Throne gemäß Art. 54 VU. zur Wiederholung dieses Verfassungseides für seine Person verpflichtet ist,[2]) so ist der Fall einer verfassungswidrigen Änderung der Hausgesetze tatsächlich ausgeschlossen. In diesem Falle hat sich daher die Agnatenschaft nur für immer des Rechtes begeben, eine einseitige Änderung der bereits bestehenden Hausgesetze, soweit diese durch die Verfassung berührt werden, vorzunehmen.

---

[1]) Ob dies der Fall ist, ob das Haus Untertan des Staates geworden ist, wird unten noch zu beantworten sein.

[2]) Über das „juristische Impossibile“ der Nichtleistung dieses Eides vgl. Arndt a. a. O. S. 38.

Die erste Voraussetzung der Annahme eines tacitus consensus von seiten des Hauses ist also, daß der Staat an dem bestehenden Rechte der kgl. Familie durch Aufnahme einzelner Bestandteile des Hausrechts materiell nichts geändert hat.

1. Das Thronfolgerecht.

Art. 53 VU. hat das Thronfolgerecht „gemäß den kgl. Hausgesetzen" nach dem Rechte der Primogenitur und der agnatischen Linealfolge im Mannesstamme des kgl. Hauses geordnet, und hat damit nur Bestimmungen in das Verfassungsrecht übernommen, die bereits die Familiengesetze (z. B. der Geraer Hausvertrag und das pactum Fridericianum) für das Haus bindend festsetzten.[1]) In dieser Richtung hat also die Verfassungsurkunde materiell nichts geändert.

2. Das Regentschaftsrecht.

Art. 56 u. 57 VU. enthalten Bestimmungen über die Einsetzung einer Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit „oder sonstigen dauernden Verhinderung" des Königs. Auch hier hat die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen ins Staatsrecht an dem materiellen Regentschaftsrecht des Hauses nichts geändert. Bereits die auch für das brandenburgische Haus verbindliche Goldene Bulle ordnete in Kap. 7 § 4[2]) für den Fall der Regierungsunfähigkeit des zur Kur Berufenen die Regierungsvormundschaft durch den nächsten Agnaten an. Das einzige Hausgesetz, das dahingehende Vorschriften aufstellte, die Disp. Achillea, ordnet denn auch für den Fall, daß ein Sohn des Kurfürsten unmündige

---

[1]) Die genaue Fassung des jetzigen Art. 53 findet sich bereits in der Regierungsvorlage v. 20. 5. 1848 in § 29 (Verhandl. d. Nationalversammlung Art. 38). Der Kommissionsentwurf der Nationalversammlung Art. 38 (Prot. der von der Versammlung zur Vereinbarung der preuß. Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Gesammelt und für den Handgebrauch zusammengestellt von R. F. Bauer 1849) strich die Worte „den kgl. Hausgesetzen gemäß" mit der Begründung: Für die Fälle der Minderjährigkeit und der anderweitigen Verhinderung des Königs waren positive Festsetzungen in der VU. nicht zu umgehen, mithin konnten die Hausgesetze als solche unmittelbare politische Bedeutung nicht mehr beanspruchen. Die VU. v. 5. 12. 1848 (GS. 1848 S. 381) stellte alsdann in Art. 51 die Regierungsvorlage v. 20. 5. 1848 wieder her; in dieser Fassung wurde der Artikel auch von der Revisionskommission (Verhandl. d. 2. Kommission 1849 S. 330) und vom Plenum der II. Kammer (Verhandl. d. II. Kammer S. 345; Sitzungsprot. der 2. Kommission S. 161), alsdann gemäß dem Bericht des Zentralausschusses (Verhandl. d. I. Kammer 1849 S. 1224 ff.) der I. Kammer auch von dieser in 1. u. 2. Lesung (Verhandl. der I. Kammer 1849 S. 1225, 1311) angenommen.

[2]) Aller Deß Heiligen Römischen Reichs gehaltenen Reichs-Tage / Abschiede und Satzungen, Sambt andern Kays. u. Königl. Constitutionen als Caroli IV. Gülden Bulle usw., Mayntz 1692 (Joh. Martin Schönwetter), S. 15. ff.

Kinder hinterläßt, die vormundschaftliche Verwaltung durch die überlebenden Brüder des Verstorbenen an.[1]) Von besonderer Wichtigkeit aber dürfte in Ermanglung weiterer Vorschriften des geschriebenen Hausrechts der einzige vor Erlaß der Verfassungsurkunde im brandenburg-preuß. Hause vorgekommene praktische Fall einer Regierungsvormundschaft für die Beurteilung dieser Frage sein: der im Jahre 1568 nach dem Tode seines Vaters, des ersten Herzogs von Preußen, in die Regierung von Preußen eingetretene Albrecht Friedrich wurde als geistesschwach unter Kuratel gestellt, wobei die Vormundschaft über seine Person und die Administration des Herzogtums von Georg Friedrich von Ansbach und nach dessen Tode vom Kurfürsten Johann Sigismund als dem jeweiligen nächsten Agnaten des Entmündigten geführt wurde.[2]) Wir finden also in diesem einzigen in Betracht kommenden Falle im brandenburg.-preuß. Hause die Regentschaft ausgeübt

1. von einer einzelnen Person;
2. von dem nächsten volljährigen Agnaten des regierungsunfähigen Landesherrn.

Im Gegensatz zu der ausdrücklichen Hervorhebung der Hausgesetze als Quelle der staatlichen Thronfolgeordnung hat die Verfassungsurkunde sich bei der Regelung des Regentschaftsrechts nicht ausdrücklich auf die Hausgesetze bezogen; daß man aber trotzdem das Hausrecht als Quelle des zu kodifizierenden Rechts angesehen hat, geht aus den bei Rönne (Verfassungsurkunde für den preußischen Staat) gesammelten Materialien hervor.[3]) Es heißt da:

> „Der Zentralausschuß hat in seinem Bericht ... namentlich hervorgehoben, daß der wichtigste Gegenstand der Regentschaftsfrage, wenigstens der Hauptsache nach, durch die Verfassung geordnet und dabei dem monarchischen Prinzip, den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts und den Hausgesetzen des kgl. Hauses gemäß, die Regel an die Spitze gestellt werden müsse, daß derjenige majorenne Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, zur Regentschaft zu berufen; desgl., daß die Regentschaft nur einer Person zu übertragen sei“.

---

[1]) vgl. bei Schulze Bd. 3 S. 685.

[2]) vgl. bei Zorn-Rönne Bd. 1 S. 237 Nr. 1.

[3]) Daselbst Bd. 1 S. 114; Materialien zur jetzigen Fassung der Art. 56 u. 57: I. Regierungsvorlage v. 20. 5. 1848 § 31 (Verhandl. der Nat.-Vers. Bd. 1 S. 2), II. Kommissionsentwurf der Nat.-Vers. Art. 41, 42 u. 43 Abs. 1 (Rauer S. 112), III. VU. v. 5. 12. 1848 Art. 54, 55 u. 56 Abs. 1 (GS. 1848 S. 382), IV. a) Revision der VU. v. 5. 12. 1848 Art. 54 u. 55 (Verh. der II. Kammer S. 330 u. 355), b) (Verh. der I. Kammer S. 1228, 1229, 1230 u. 1311).

Daraus geht hervor, daß die Verfassungsurkunde auch dieses Institut den Hausgesetzen und den damit übereinstimmenden Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts „gemäß" geordnet hat; daß diese Regelung so, wie geschehen, stattgefunden hat, weil die Hausgesetze und das Privatfürstenrecht gerade diesen Rechtsgrundsätzen bezüglich des Regentschaftsrechts huldigen.

3. Das Prinzip der Unteilbarkeit des Staates.

Der dritte Punkt, welcher daraufhin zu prüfen ist, ob die Verfassungsurkunde das geltende Recht des Hauses geändert hat, betrifft den in ihr ausgesprochenen Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebiets. Hier scheinen auf den ersten Blick Hausrecht und Staatsrecht in der Tat zu kollidieren.

Bemerkt sei von vornherein, daß die preuß. Verfassungsurkunde zwar nicht wie etwa die sächsische und hannöversche Verfassung die Unteilbarkeit des Staatsgebietes verbis directis imperativis vorschreibt, sondern daß sie den Grundsatz der Indivisibilität des Territoriums in den Art. 1 u. 2 implicite enthält. Indessen ist das Unteilbarkeitsprinzip mit dem Gedanken der modernen Staatspersönlichkeit unlöslich verquickt[1]) und ist auch für den preußischen Staat heute fast unbestritten anerkannt. Rehm, der es nur insoweit gelten lassen will, als ältere Hausgesetze, Verträge usw. nicht ein anderes bestimmen, ist, soviel ich sehe, der einzige, der heute noch in der Literatur eine abweichende Meinung vertritt.[2])

Nun haben ja die meisten Hausgesetze besonders in früheren Jahrhunderten den ausgesprochenen Zweck gehabt, eine Teilung des beherrschten Gebietes auszuschließen; aber auch noch das letzte bekannte Hausgesetz von 1809 konfirmiert die dahingehenden Bestimmungen älterer Hausgesetze ausdrücklich:

> (§ 1) „Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen unseres kgl. Hauses, insoweit solche die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittels Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzen, sein Bewenden".[3])

Dennoch haben ältere Hausgesetze den Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebiets nur für die Zeit des Blühens des Mannesstammes des regierenden Hauses aufgestellt; dagegen hielt

---

[1]) vgl. Bornhak Bd. 1 S. 228: „Die preuß. VU. hatte nicht nötig, die Unteilbarkeit des Staatsgebietes besonders auszusprechen, da dieselbe aus dem in ihr unzweifelhaft zum Ausdruck gelangten Charakter des Staates mit logischer Notwendigkeit sich ergibt".

[2]) s. Rehm, Deutsches Fürstenrecht S. 47, 50.

[3]) Bei Schulze Bd. 3 S. 751.

sich das kurfürstl.-kgl. Haus vermöge seines vorwiegend privatrechtlichen Rechts am Lande für befugt, betreffs seiner Territorien für den Fall des Erlöschens des gesamten Mannesstammes eine Teilung vorzusehen. In Betracht kommen hier folgende Dispositionen:

a) Die Erbverbrüderung Sachsen-Hessen-Brandenburg.

Im Jahre 1457 schloß das Haus Hohenzollern-Brandenburg mit den Häusern Hessen und Sachsen eine Erbverbrüderung des Inhalts, daß beim Aussterben des sächsischen Hauses Hessen zwei Drittel, Brandenburg ein Drittel, im Falle des Aussterbens des hessischen Herrscherhauses Sachsen zwei Drittel und Brandenburg ein Drittel, im Falle des Aussterbens des fränkisch-brandenburgischen Hohenzollernhauses Hessen und Sachsen je die Hälfte der in jenem noch ungewissen Zeitpunkt vorhandenen Territorien des erloschenen Hauses erhalten sollten. Dieser Vertrag wurde zuletzt im Jahre 1614 erneuert. Die Gültigkeit dieser Vertragsbestimmungen kann, soweit sie eine Teilung Preußens in Aussicht nehmen, im Hinblick auf das Prinzip der Unteilbarkeit des Staatsgebiets heute zweifellos nicht mehr anerkannt werden. Zwar wurde bereits vor Erlaß der Verfassungsurkunde von Ohnesorge[1]) die fortdauernde Gültigkeit des ganzen Vertrages in Zweifel gezogen, und zwar auf Grund des Umstandes, daß seit dem Jahre 1614 keine Erneuerung dieses Vertrages erfolgt ist: „Verjährung sei hier schwerlich anzuwenden; allein wenn auch das Recht hierbei nicht verjährt und veraltet sein sollte, so scheint es doch der Brauch". Dieses Argument ist jedoch juristisch ziemlich wertlos; vielleicht könnte indes der Untergang der Gültigkeit dieses Vertrages auch daraus abgeleitet werden, daß bereits seit langer Zeit in keinem der beteiligten Länder mehr die Bestimmung des Vertrages berücksichtigt wurde, welche die Eventualhuldigung auf die paktierenden Häuser in jedem dieser Länder vorschrieb.[2]) Indes der juristische Beweis für die rechtsvernichtende Wirkung der Vernachlässigung dieser Vertragsbestimmungen ist schwer zu führen.[3]) Stellt man sich auf den Standpunkt, daß

---

[1]) a. a. O. S. 489.

[2]) s. Schulze Bd. 2 S. 41; Zachariae a. a. O. Bd. 1 S. 381.

[3]) Übrigens könnte man die Behauptung des Unterganges dieses Vertrages auch auf die Verletzung noch mehrerer anderer Vertragsbestimmungen stützen; so ist die Verpflichtung gegenseitigen Schutzes und gegenseitiger Hilfe zweifellos zum mindesten von Sachsen mehrmals verletzt worden; man denke nur an Sachsens Haltung vor und im siebenjährigen Kriege, durch welche es einen Erbanspruch auf brandenburgisches Gebiet nach allgemeinen Rechtsregeln sicherlich verwirkte. Allerdings wäre damit auch der brandenburgische Anspruch untergegangen. Man erinnere sich ferner, daß Preußen auf dem Wiener Kongreß den Anspruch auf ganz Sachsen erhob, wobei es die hessischen Anwartschaftsrechte auf sächsisches Gebiet völlig ignorierte.

die Tatsache der Errichtung des unteilbaren Persönlichkeitsstaates den ganzen Vertrag und damit auch die preußische Anwartschaft auf sächsische und hessische Landesteile vernichtet hat, so war das Recht, das hier vernichtet wurde, jedoch nicht mehr das des kgl. Hauses, sondern das Sachsens, Hessens und des preußischen Staates. Denn nachdem das dingliche Recht des landesherrlichen Hauses am Territorium im Laufe der Entwicklung — zu welcher die Aufrichtung der Verfassung nur den Schlußstein setzte — zu einem Recht auf die Krone geworden war, und nachdem dieses Recht „auf die Krone“ sich gleicherweise aus einem Recht auf den Staat in ein Recht im Staat verwandelt hatte,[1]) hätte die Anwartschaft auf die erledigten Territorien nicht mehr dem Hause, sondern dem Staate zugestanden; dieses Recht hat sich der Staat in dem Staats- und Hausgesetz von 1808/09, das, wenn es nur die Weitergeltung dieser Erbverbrüderung hätte ausschließen wollen, gar nicht als Hausgesetz hätte zu ergehen brauchen, durch den oben zitierten § 1 noch besonders, wenn auch stillschweigend, begeben. Meint man dagegen, daß ungeachtet der im Falle des Aussterbens des Hohenzollernhauses vor den Häusern Sachsens und Hessens infolge der Errichtung des unteilbaren Staates unmöglichen Erfüllung der betreffenden Vertragsvorschrift die Erbverbrüderung noch für gültig zu halten sei, nun so ist von einer Änderung der Sachlage durch die Verfassungsurkunde erst recht nicht die Rede.

Die Parallele Rehms[2]) zur Unterstützung seiner abweichenden Ansicht scheint mir verfehlt. Wenn er, um das Weiterbestehen der alten Erbverträge des Hauses auch im Verfassungsstaat zu beweisen, darauf aufmerksam macht, daß „der Staat Preußen um die Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde als Motiv, um dessentwillen er auf den Wunsch der Fürsten von Sigmaringen und Hechingen, deren Länder zu erwerben, einging, außer der Stammesverwandtschaft vor allem das Vorhandensein der gegenwärtigen Erbvereinigungsverträge von 1695 und 1707, also das Vorhandensein von Erbverbrüderungen betonte“, so vergißt er nur eins, nämlich, daß die angezogenen „pacta domus“ überhaupt keine Erbverbrüderungen,[3]) sondern eben nur Erscheinungen waren, in welchen das fürstlich-hohenzollernsche Haus eine Reihe von Pflichten auf sich nahm, während das kurfürstl.-kgl. Haus Hohenzollern in der Hauptsache sich die Rechte vorbehielt oder wenigstens nur unbedeutende Pflichten als Gegenleistung übernahm,

---

[1]) vgl. unten S. 39.
[2]) a. a. O. S. 51.
[3]) Wegen der Definition vgl. Zorn-Rönne S. 221 Nr. 1.

daß aber vor allem mit keinem Wort eine Teilung des brandenburgisch-preußischen Staatsgebiets in den Verträgen vorgesehen wird. Was hätte da entgegenstehen sollen, daß der preußische Staat bei der Einverleibung jener Lande der alten Verträge, welche einst dem kgl. Hause Hohenzollern, jetzt dem preußischen Staat als dessen Rechtsnachfolger das Erbrecht in jene Lande gewährten, Erwähnung tat?

b) Subsidiäre kognatische Thronfolge in einzelne Landesteile.

Doch noch eine zweite Ausnahme von dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Territoriums, den Anfall einzelner Gebietsteile an die Kognaten, kannte das hohenzollernsche Hausrecht für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes;[1]) aber auch hier hat die Verfassungsurkunde das Hausrecht nicht geändert. Denn bereits die oben zitierte Stelle des Hausgesetzes von 1808 schließt dadurch, daß sie die Hausstatuten nur insoweit aufrechterhält, „als solche die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte festsetzten, die subsidiäre kognatische Thronfolge in einzelne Landesteile ausdrücklich aus".[2]) Wenn nun aber die Praxis des kgl. Hauses, wie aus einer bei Stoerk[3]) abgedruckten Verzichtserklärung einer in ein anderes fürstliches Haus einheiratenden Kgl. Preuß. Prinzessin hervorgeht, noch nach 1850 für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Mannesstammes den Agnatinnen und deren Nachkommenschaft „dasjenige vorbehält, was einzig und allein in diesem Falle einer Prinzessin des Kgl. Preuß.-Brandenburg. Hauses nach Inhalt der Hausverträge und Hausgesetze eben dieses Hauses zusteht", so ist diesem Verzicht mit Eventualvorbehalt nur die Wirkung zuzusprechen, daß die Renunzierende „für den Fall, daß zur Zeit des gänzlichen Erlöschens des Mannesstammes die weibliche Nachfolge im Staate eingeführt ist, weder für sich noch für ihre Nachkommen verzichtet haben will".[4]) Im übrigen ist eine subsidiäre kognatische Thronfolge in einzelne Landesteile ausgeschlossen; eine subsidiäre kognatische Thronfolge in den ganzen Staat kennt aber weder die preuß. Verfassung noch die bekannten Hausgesetze des kgl. Hauses. Der Verzicht ist daher überhaupt bedeutungslos, solange nicht die Thronfolgeordnung zugunsten der Kognaten geändert ist.

---

[1]) Und zwar „der durch weibliche Sukzession an das kgl. Haus gediehenen Stücke" (pact. Frid. bei Schulze Bd. 3 S. 749).

[2]) Schwartz, VU. zu Art. 53 S. 151. Hier also ist der Erlaß des genannten Gesetzes in der Form eines Staats- und Hausgesetzes wichtig, da hier § 1 des Gesetzes Rechtsverhältnisse des Hauses abändert, bisher bestehende Rechte der Kognaten aufhebt.

[3]) Stoerk a. a. O. S. 38.

[4]) So richtig Rehm, Fürstenrecht S. 287.

So sehen wir manches in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, das von dem in den Hausgesetzen Festgestellten abweicht, und doch müssen wir sagen, sie selbst hat an deren Inhalt nichts geändert. Es ist aber historisch wie juristisch unmöglich, in jedem Fall genau den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem auf diesem oder jenem Gebiet eine Änderung der Verhältnisse und damit der Rechtsverhältnisse zwischen Haus und Staat eingetreten ist. Die Umwandlung dieses Verhältnisses war im preußischen Staat keine papierne, auch keine sprunghaft revolutionäre, sondern eine gleichmäßig organische, und nur hin und wieder geben uns einzelne Daten, wie der Erlaß des Hausgesetzes von 1713, die Verkündigung des allgem. Landrechts, die Feststellung des Haus- und Staatsgesetzes von 1808 und schließlich der Erlaß der Verfassungsurkunde Zeugnis, daß jenes Verhältnis zwischen Haus und Staat der Veränderung unterworfen war. Auch ein Rechtslehrer wie Zorn kommt hier mit festen juristischen Begriffen nicht aus. So sagt er z. B.[1]):

„Je mehr sich inzwischen die Landeshoheit einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, desto mehr nahm das die Sukzession bestimmende Hausgesetz den Charakter eines Landesgrundgesetzes an und es bildete sich die Überzeugung aus, daß das Sukzessionsrecht in das Fürstentum seines ihm mißbräuchlich aufgedrückten privatrechtlichen Charakters entkleidet und dem staatsrechtlichen Prinzip entsprechend als wahre Staatssukzession betrachtet werden müsse".

Wann bildete sich das staatsrechtliche Prinzip (im Territorium) aus, wann trat es die Herrschaft an? Eine präzise Antwort ist hier faktisch unmöglich.

B. Die zur Abänderung gleichzeitig haus- und staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen berufenen Faktoren.

Der oben angenommene tacitus consensus der Agnaten zum Erlaß der Verfassungsurkunde wird aber ferner nur dann anzunehmen sein, wenn „das Haus" der Meinung ist, daß der Staat das in die Verfassung aufgenommene Hausrecht durch Staatsgesetze nicht einseitig abzuändern vermag. Noch immer aber unterschreiben die volljährig gewordenen Hausgenossen die Reverse über den Geraer Hausvertrag und das pactum Fridericianum, welche die Thronfolge im Mannesstamme nach den Grundsätzen der Primogenitur und der agnatischen Linealfolge als die maßgebenden Prinzipien der Thronfolgeordnung des kgl. Hauses in alle Landes-

[1]) In Rönne 5. Aufl. Bd. 1 S. 219.

teile festsetzten; noch immer unterzeichnen, wie wir gesehen, auch die kgl. Prinzessinnen vor ihrer Verheiratung die Verzichtsurkunden, „weil es in dem Kgl. Preuß. Hause also Herkommens ist, die Hausgesetze und Hausverträge auch solches zum Besten des männlichen Stammes der Könige von Preußen und Markgrafen von Brandenburg also erfordern".[1]) Die Übung des Hauses, die Hausgesetze von den volljährigen Prinzen unterzeichnen zu lassen, bestärkt mich in der Anschauung, daß das Haus an diesen Bestimmungen, weil sie hausgesetzlich sind, nach wie vor festhält; als konsequenter Schluß resultiert daraus, daß es eine staatliche Kompetenz zur einseitigen Änderung des materiellen Hausrechts nicht anerkennt, daß es also eine Absorption dieser Teile des Familienrechts durch die Verfassung nicht für geschehen erachtet. Ob diese Anschauung richtig ist, mag im folgenden untersucht werden.

1. Das Thronfolgerecht.

a) Das Recht auf die Krone, ein Recht im Staat.

Daß das Recht des alten Patrimonialstaates in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Preußen einer Umwandlung unterzogen wurde, ist oben bereits angedeutet. Der Geist, in welchem Friedrich der Große das Wort sprach: „Le prince est le premier serviteur et le premier magistrat de l'Etat" hatte im allgem. Landrecht, das zum erstenmal die Pflichten des Landesherrn gegen den Staat gesetzgeberisch feststellte,[2]) über die patrimoniale Staatstheorie den Sieg errungen. Damit war der Landesherr aus einem Herrscher über den Staat zu einem Organ im Staat geworden, dessen Rechte er ebenso zu respektieren hatte wie jeder Untertan. Es lag in der Linie der bisherigen Entwicklung, wenn dann die Jahre 1848/50 eine Veränderung des so geschaffenen Zustandes dahin herbeiführten, daß beim Erlaß der preuß. Verfassungsurkunde der König sein Gesetzgebungsrecht zugunsten einer Mitwirkung des Volkes selbst beschränkte. Indem aber das Staatsgrundgesetz wichtige Bestandteile des Hausrechts als integrierende Bestandteile in die Staatsverfassung einbezog, hat es die betreffenden Rechtsinstitute einer ferneren, von der Verfassung abweichenden hausrechtlichen Regelung entzogen. Und doch ist, wie wir sehen werden, der Staat in einer Abänderung dieser Bestimmungen gleichfalls durch das Haus beschränkt.[3])

---

[1]) s. bei Stoerk („der Austritt usw.") S. 36.

[2]) ALR. Teil I §§ 1—3; vgl. auch Schücking, Der Staat und die Agnaten (1904) S. 14 ff.

[3]) s. im folgenden c α u. β desselben Abschn.

aa) Also ein öffentliches Recht.

Die vielumstrittene Frage, ob das Recht der Agnaten auf die Thronfolge durch die Bildung des Persönlichkeitsstaates ein öffentliches Recht geworden sei, verliert gerade für den aus der Kur Brandenburg hervorgegangenen preußischen Staat bedeutend an Wert, wenn man sich erinnert, daß bereits die Goldene Bulle von 1356 für die kurfürstlichen Häuser die Individualsukzession nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge eingeführt hatte.[1] Somit war das Sukzessionsrecht in die Kur und in die Kurlande bereits unter der Herrschaft des alten Reiches juris publici, und als im Jahre 1806 dieses Reich der Auflösung anheimfiel, stand der preußische Staat als selbständige Persönlichkeit dem kgl. Hause gegenüber. Also auch in der Zeit von 1806—1850 kann von einem privaten Sukzessionsrecht der Agnaten in die Königswürde nicht mehr gesprochen werden.

Was aber die patrimonialen Lande des Kurhauses betrifft, so wandelte sich das ehemals private Recht der Territorialbeherrschung aus einem reinen Privatrecht in ein öffentliches Recht um, „je mehr die Landeshoheit sich einer wirklichen Staatsgewalt näherte".[2])

Trotz dieser heute unbestritten öffentlich-rechtlichen Natur der Innehabung der Staatsgewalt bezeichneten doch manche Schriftsteller, wie Zöpfl und Zachariae,[3] das Recht auf den Erwerb desselben als ein Privatrecht. Zweifelhaft kann sein, ob Arndt in die Kategorie derer gehört, die das Anwartschaftsrecht der Agnaten auf den Thron als ein Privatrecht bezeichnen; denn er behauptet zwar einerseits, „der König habe den Staat nur, wie der Fideikommißinhaber das Fideikommißgut",[4] gibt aber einige Seiten hinter diesem Zitat als ebenso selbstverständlich zu: „Staat und Volk sind kein Familiengut des fürstlichen Hauses, sie sind nicht mehr sein privates Besitztum"!

Was aber die oben angeführte Ansicht Zöpfls und Zachariaes betrifft, so ist sie darum zu verwerfen, weil das Recht auf Erwerb der öffentlich-rechtlichen Organstellung im Staate unmöglich ein Privatrecht sein kann. Denn die Staatssukzession ist heutzutage nicht mehr eine „Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Monarchen, sondern ein Einrücken in die erledigte Stellung des höchsten Staatsorgans"; nicht der Thronfolger empfängt den Staat, um ihn in sein individuelles Rechtsgebiet

---

[1]) Cap. VII.
[2]) vgl. den oben S. 47 zit. Satz von Zorn in Rönne Bd. 1 S. 219.
[3]) So Zöpfl a. a. O. Bd. 1 S. 688 ff.; Zachariae a. a. O. Bd. 1 S. 941.
[4]) Arndt, Können Rechte der Agnate usw. S. 32; nächste Zitat S. 37.

zu bringen, sondern der Staat nimmt ihn in sich auf.[1] Überhaupt wird man im modernen Staat den Rechtsanspruch auf Erwerb einer öffentlich-rechtlichen Stellung oder auf Ausübung eines öffentlichen Rechts nicht mehr als einen privatrechtlichen ansehen können.

bb) Ein wohlerworbenes Recht.

Aus dem Umstand, daß das subjektive Recht der Agnaten auf die Thronfolge publici juris ist, will Jellinek[2] folgern, daß dieses kein wohlerworbenes und daher durch einseitiges Staatsgesetz entziehbar sei. Ich kann demgegenüber auf die Ausführungen Schückings hinweisen, der einleuchtend nachgewiesen[3] hat, daß die Thronfolgerechte der Agnaten wie alle subjektiven Rechte wohlerworbene sind.

cc) Und zwar ein unentziehbares.

Freilich behaupten Schücking und Meyer trotz dieser Anerkennung des Thronfolgeanspruchs als eines wohlerworbenen Rechts die einseitige Entziehbarkeit dieses Anwartschaftsrechts durch staatliches Gesetz.[4] Nach Schücking ist „alles positive Recht nur ein Ausfluß staatlicher Ordnung, alle Rechtsordnung beruht auf dem Staatswillen. Darum aber steht der Staat über der Rechtsordnung, er kann seinen rechtserzeugenden Willen ändern“. ... „Wohlerworbene Rechte bilden also der Staatsallmacht gegenüber keine Rechtsschranken mehr, und der Begriff würde aus der Rechtssprache ganz ausgeschieden werden können, wenn nicht doch beim Vorhandensein solcher Rechte für den Staat immer noch die rechtspolitische und sittliche Erwägung, daß der Staat nicht in den Kreis der subjektiven Rechte eingreifen soll, und die Entschädigungspflicht des Staates bei Entziehung solcher Rechte in Betracht kämen.“[5] Die hier zitierte Ansicht Schückings ist heute bie herrschende; in gleicher Weise wie er argumentieren Meyer,[6] Bornhak,[7] Schulze,[8] Binding,[9] Triepel[10] und v. Prittwitz und Gaffron.[11]

---

[1]) Gerber in Aegidis Zeitschr. Bd. 1 S. 114.
[2]) System der subjektiven öffentl. Rechte 2. Aufl. S. 148.
[3]) Der Staat und die Agnaten S. 23 ff.
[4]) Stoerk a. a. O.; ebenfalls Gg. Meyer in „Der Staat und die erworbenen Rechte“ S. 7 ff. u. S. 39.
[5]) a. a. O. S. 28; vgl. auch denselben a. a. O. S. 411 ff.
[6]) Staatsrecht § 84 S. 254 und „Erworbene Rechte“ S. 37 ff.
[7]) a. a. O. Bd. 1 S. 84.
[8]) Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 176.
[9]) Thronfolgerecht der Kognaten S. 37.
[10]) Tiepel, Der Streit um die Thronfolge in Lippe S. 107 ff.
[11]) a. a. O. S. 42 ff.

Meyer führt zur Unterstützung seiner Lehre von der Entziehbarkeit der öffentlichen Rechte (S. 36) aus: „dieselben beruhen meist (!) auf Gesetz, die Aufhebung derselben wird also regelmäßig (!) durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgen". Alsdann behauptet er (S. 39): „Selbst das Recht auf die Krone ist nicht unentziehbar"; denn die Auffassung der Unentziehbarkeit entspreche den modernen staatsrechtlichen Anschauungen nicht. Beweis: das Rechtsgutachten des preuß. Kronsyndikats von 1866 in der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage.

Die hier von Meyer in Anspruch genommene Stelle lautet (a. a. O. S. 17 ff.):

> „Es ist im allgemeinen als richtig zuzugeben, daß ein Souverän über seine Herrscherrechte, Land und Leute nicht verfügen kann wie ein Eigentümer über seine Privatbesitzungen, dafern nicht auch hier das Landesrecht eine Befugnis erteilt: es ist ferner richtig, daß er über bestehendes Erbfolgerecht willkürlich zu verfügen nicht vermag. Dennoch aber, wenn ein Souverän, geleitet besonders durch Rücksichten auf das Landeswohl zur Erhaltung des Länderbestandes, für den Fall seines Abganges eine Anordnung wegen der Regierungsfolge trifft, die zumal im Bereiche der dazu Berechtigten bleibt, auch von den Näherberechtigten bewilligt wird, jedenfalls noch geschehen kann: (so läßt sich nicht sagen, daß damit dem Lande ein Unrecht geschehe)" usw.

Das Kronsyndikat erkennt demnach an, daß der Herrscher über bestehende Erbfolgerechte nicht willkürlich zu verfügen vermag. Er gesteht ihm dies Verfügungsrecht nur unter Voraussetzungen zu, die teilweise im heutigen Preußen niemals vorliegen können (Erhaltung des Länderbestandes: Preußen ist ein unteilbarer Staat), teilweise in dem Gutachten nicht scharf hervorgehoben, sondern ziemlich unbestimmt dargestellt sind, und die möglichst dehnbare Auslegung zulassen.

Aber selbst wenn das Kronsyndikat in jenem Gutachten den unzweideutigen Satz ausgesprochen hätte: „Zum Wohle des Landes können agnatische Rechte vom Staat (oder Monarchen) einseitig verletzt werden", so wäre nicht zu vergessen, daß jenes Gutachten wohl weniger rein abstrakt juristischen oder historisch juristischen Erörterungen als hauptsächlich dem praktischen Zwecke dienen sollte, den politischen Titel, auf Grund dessen Preußen und Österreich sich im Besitze der Herzogtümer befanden, in einen auch juristisch unter allen Umständen unanfechtbaren zu verwandeln. Die preußischen Kronsyndici, die dem an dieser Frage doch recht

lebhaft praktisch interessierten preußischen Staat angehörten, dürften doch bei allem guten Willen nicht ganz unbefangene Beurteiler dieser Frage gewesen sein.

Übrigens ist immer zuzugeben, daß der Monarch oder der Staat Gebietsteile nach einem unglücklichen Kriege auch ohne Zustimmung der Agnaten des regierenden Hauses abtreten können, da das Recht auf die Thronfolge heute nicht mehr ein Recht auf ein ganz bestimmtes ungeschmälertes Gebiet, sondern auf die höchste Organstellung im Staatsverbande als einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit ist.

In derselben Richtung wie die Argumentation Meyers bewegt sich die Beweisführung v. Prittwitz und Gaffrons. Auch er stellt den Satz auf: „Es gibt kein vom Staate unabhängiges Recht", und „folglich ist auch das Recht auf die Krone kein über oder außer dem Staate stehendes";[1]) deshalb „können die Thronfolgeansprüche der Agnaten durch ein verfassungänderndes Gesetz abgeändert oder diesen gänzlich entzogen werden, ohne daß ein Hausgesetz dazu nötig wäre".

Von seinen Argumenten interessieren hier besonders folgende drei:

1. die These, daß wohlerworbene Rechte, auch die wohlerworbenen Rechte der Agnaten auf den Thron dem omnipotenten Staat gegenüber heute nicht mehr unverletzbar seien;

2. der Bericht der I. Kammer v. 27. 10. 1849 betreffend die Formulierung des Art. 51 (jetzt 53) preuß. VU.;

3. seine in der Polemik gegen Arndt, der darauf hingewiesen hatte, daß Bismarck im Jahre 1858 eine Abänderung der alleinigen „Regentschaft" des Prinzen Wilhelm von Preußen für unstatthaft hielt, gegebene Begründung, Prinz Wilhelm sei damals eben schon Regent gewesen, daher habe eine Abänderung zu seinen Ungunsten ohne seine Mitwirkung nicht mehr stattfinden können.

Dagegen ist folgendes zu sagen:

ad 1. Bezüglich seiner sub 1 aufgestellten These beruft er sich auf die Autorität Meyers, Schückings, Gierkes, Jellineks und einiger anderer und hat schon mit dieser erdrückenden Zahl angesehener Rechtslehrer ein großes Gewicht für sich. Dennoch meine ich, daß, selbst wenn man das Recht des Staates zur Entziehung sonstiger wohlerworbener Rechte — z. B. der Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigentums, der politischen Bürgerrechte usw. — zugestehen will, in Anbetracht der historischen Tatsache, daß der preußische Staat aus der Entwicklung des hohenzollernschen Territorialstaates entstanden ist, an welchem das

---

[1]) a. a. O. S. 43.

gesamte Haus in seit Jahrhunderten im Hause feststehender Ordnung unbeschränkbare Sukzessionsrechte hatte, eine Änderung der „wohlerworbenen“ Sukzessionsrechte nicht ohne Zustimmung des gesamten Hauses stattfinden könnte. Die These von v. Prittwitz: „es gibt kein vom Staate unabhängiges Recht“ ist an sich ganz richtig; heute beruht alles Recht auf staatlicher Autorität, wie es im alten Reich auf der des Kaisers oder des Reiches beruhte; mag es nun das Recht von Gemeinden und Korporationen oder das Recht einzelner sein, der Staat, früher das Reich, der Kaiser und — in zweiter Linie die Landesherren schützen bezw. schützten alles Recht und sind oder waren zu dessen Änderung und Aufhebung durchaus befugt. Aber wir haben es hier mit der Verfassung einer Korporation zu tun, die seit dem 17. Jahrhundert — nach Erwerb der Souveränität — ihre Rechtsetzungsgewalt nicht mehr von kaiserlicher Autorisation oder Genehmigung herzuleiten brauchte, sondern keine weltliche Macht mehr über sich kannte und aus eigenem Recht ihre Angelegenheiten ordnete. Diese Korporation hat nichts getan, woraus man schließen könnte, sie habe dem Staate, den sie geschaffen, Gewalt über sich gegeben, und darum wird man die wohlerworbenen Anwartschaftsrechte der Agnaten auf den Thron auch dem Staat gegenüber für unverletzbar halten dürfen.

ad 2. Dafür spricht auch die — schon weiter oben gewürdigte — Tatsache, daß Art. 53 die verfassungsmäßige Sukzessionsordnung eben „gemäß den kgl. Hausgesetzen“ geordnet hat. Der Wert dieses Faktums wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß [1] „der Zentralausschuß der Meinung gewesen ist, daß es der Einsicht der Hausgesetze nicht bedürfe, um über den Art. 51 (53) Beschluß zu fassen“. Denn wenn die Motive, aus denen in der Verfassungskommission v. 26. 6. 1848 in dem betreffenden Artikel die Worte der Regierungsvorlage: „den kgl. Hausgesetzen gemäß“ gestrichen wurden, die waren, daß das Recht der Thronfolge nach dem bestehenden Fürstenrecht, nicht nach den bestehenden Hausgesetzen Geltung habe; wenn ferner diese Motive zur Streichung jener Worte vom Zentralausschuß gemißbilligt worden sind: so ist der Schluß von Prittwitz und von Adam, „die Erwähnung der Hausgesetze habe nur den Zweck, etwaigen Streitigkeiten über das bestehende Fürstenrecht vorzubeugen“, verfehlt. Denn derartige Streitigkeiten wären schon durch die völlig unzweideutigen Worte des Verfassungsartikels: „die Krone ist erblich im Mannesstamme des kgl. Hauses nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“ vollkommen ausgeschlossen gewesen.

[1] a. a. O. S. 45.

Das Entscheidende ist hier die am Eingang der Bestimmung gesetzte Begründung: „gemäß den Hausgesetzen des kgl. Hauses". Eine Quellenangabe in einer Gesetzesbestimmung hat — sofern diese Bestimmung, wie wir es hier gesehen haben, im übrigen durchaus eindeutig ist — doch nur dann einen Zweck, wenn der Gesetzgeber diese Quelle für absolut verbindlich ansieht. Da diese Quelle aber hier (Haus-)Gesetze sind, so sind diese Gesetze eben auch vom Staate als bindend angesehen worden, keine diesem Statut widersprechenden Normen aufzustellen.[1])

ad 3. Das dritte hier angeführte Argument von Prittwitz[2]) beruht auf einem historischen Irrtum. Als man im Sommer 1858 versuchte, dem Prinzen Wilhelm die Zügel der Regierung zu entreißen, war der Prinz in der Tat noch nicht Regent, sondern nur Stellvertreter seines erkrankten Bruders.[3]) Kein Mensch dachte auch daran, dem Prinzen das Thronfolgerecht zu entziehen. Es handelte sich bei jenen Intriguen auch nicht um die Einsetzung einer Regentschaft, sondern um die Übertragung der Stellvertretung an die „dazu berufenen oder sich darbietenden Herren vom Hofe". Die Unterschrift des verfügungsberechtigten Königs unter eine derartige Bestellung hätte also staatsrechtliche Wirkung gehabt: ist doch das Stellvertretungsrecht weder haus- noch staatsgrundgesetzlich geordnet. Es ist also müßig, zur Entscheidung der Frage, ob die Thronfolgerechte der Agnaten durch Staatsgesetz abgeändert werden können, diesen Fall heranzuziehen.

a) Die Pflicht des Königs, keine Entziehung der agnatischen Rechte durch den Staat zu dulden.

---

[1]) Daß man auch bei Formulierung dieses Artikels die Hausgesetze nicht nur als ergänzende Rechtsquelle anzuführen für nötig hielt, geht aus dem Berichte des Zentralausschusses der I. Kammer (Verhandl. d. I. Kammer S. 1224 ff.) hervor, in welchem es heißt: „Wiewohl der Zentralausschuß der Meinung gewesen ist, daß es der Einsicht der Hausgesetze nicht bedürfe, um über den Art. 51 (53) Beschluß zu fassen, da schon durch den sonstigen Inhalt desselben die Sukzessionsordnung im kgl. Hause hinlänglich bezeichnet und bestimmt sei, so habe sich dieselbe doch der Einsicht der Hausgesetze, welche bei Revision der Art. 54 u. 55 (jetzt 56 u. 57) jedenfalls erforderlich gewesen sei (sic!) nicht entzogen . . . (Folgt Aufzählung der einschlägigen Hausgesetze.) „Die Prüfung dieser Urkunden habe ergeben, daß die Krone erblich ist im Mannesstamme des kgl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge; daß die bestehenden Hausgesetze es sind, auf welche sich diese Sukzessionsordnung unzweideutig aber auch allein stützt, und daß mithin die Erwähnung der betreffenden kgl. Hausgesetze im Art. 51 (53) von unmittelbarer politischer Bedeutung sei".

[2]) a. a. O. S. 51.

[3]) Bismarck, Volksausgabe Bd. 1 S. 222 ff.; Schlosser, Weltgeschichte 4. Aufl. Bd. 18 S. 328.

Bereits Meyer erkennt an,[1]) daß da, wo (wie in Preußen) die Grundsätze der Thronfolge lediglich auf den Hausgesetzen beruhen, „deren ‚Abänderung‘ allerdings durch ein Hausgesetz ‚erfolgen‘ kann; aber dieses Hausgesetz bedürfe der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Staates“. Ähnlich äußert sich Schücking: „In Preußen beruht das Thronfolgerecht noch immer auf den Normen der Hausgesetzgebung; zur Abänderung ist der Weg möglich, daß die Hausgesetze abgeändert werden und ein staatliches Gesetz, bei dessen Erlaß die Formen der Verfassungsänderung gewahrt werden müssen, die ‚darin liegende Verfassungsänderung‘ ‚anerkennt‘“. Wenn aber noch eine „Abänderung“ der Hausgesetze „erfolgen“ kann, wenn ein Staatsgesetz „die darin liegende Verfassungsänderung anerkennen“ kann, so müssen doch die Hausgesetze für das Haus noch von Bedeutung sein, so muß selbst nach Meyer das Haus an dieselben noch gebunden sein, weil sie Hausgesetze sind, obgleich der Staat (und zwar unter Bezugnahme auf die Hausgesetze) die Thronfolgeordnung in die Staatsverfassung aufgenommen hat; so muß doch eine Änderung der Hausgesetze durch gemeinsamen Beschluß aller Agnaten noch eine Bindung der Hausmitglieder herbeiführen, wenn auch, weil die Änderung des Thronfolgerechts nach außen nur bei Änderung der Staatsverfassung wirksam werden kann, unter dem Vorbehalt der staatlichen Genehmigung. Demgemäß ist der König als Hausmitglied verpflichtet, auf einen derartigen Beschluß des Hauses hin die ihm in Art. 64 VU. vorbehaltene Initiative zur Änderung der Verfassung zu ergreifen (dem Hause steht das Recht der Initiative ja nicht zu), demgemäß ist aber der König, der sich durch Unterschrift der Hausgesetze zu deren Beobachtung verpflichtet hat, dem Hause gegenüber ebenso gebunden, solange eine Änderung der Hausverfassung nicht stattgefunden hat, in eine Änderung des Thronfolgerechts durch Abänderung der Staatsverfassung nicht zu willigen. Eine einseitige Änderung der in der Hausverfassung festgestellten Rechte der Agnaten ist demnach schon darum unzulässig, weil der eine der drei gesetzgebenden Faktoren des preußischen Staates als Mitglied des autonomen kgl. Hauses an dessen Statuten rechtlich gebunden ist. Wird ihm z. B. ein Antrag der Kammern zur Änderung der Thronfolgeordnung vorgelegt, so darf er demselben

---

[1]) a. a. O. S. 254; ebenso Schücking a. a. O. S. 42 und Schulze in Holtzendorff-Kohler S. 104. Gegen die hier dargelegte Meyersche Auffassung Anschütz a. a. O. S. 258/59, der ohne Anführung neuer Gründe das Verfassungsrecht für allein der staatlichen Abänderung unterworfen erklärt. „Ein Zusammenwirken von Staats- und Hausgesetzgebung ist . . . nirgends erfordert. Die Notwendigkeit eines solchen Zusammenwirkens ist nicht zu vermuten . . .“

jedenfalls nicht eher stattgeben, als bis er sich mit den Agnaten über die beabsichtigte Änderung ins Einvernehmen gesetzt hat und eine entsprechende Änderung des Hausrechts in die Wege geleitet ist. Daß der Herrscher einem Konflikt der Pflichten als Hausmitglied und als Staatslenker ausgesetzt sein könnte, ist kaum zu befürchten, denn bei offenbarer Unmöglichkeit oder sonstiger „dauernden Verhinderung“ des im übrigen auch volljährigen nächstberechtigten Thronanwärters würde sich ja leicht eine Regentschaft einleiten lassen, ohne daß um dieses einzigen Falles willen gleich die ganze Sukzessionsordnung haus- und staatsverfassungsmäßig geändert werden müßte. Ja, der Staat ist sogar verpflichtet, einem pflichtvergessenen Herrscher gegenüber, der ungeachtet der ihm von der Hausgesetzgebung auferlegten Schranken eine Abänderung des Thronfolgerechts bei den Kammern beantragt, die Rechte der Agnaten durch Abweisung dieses Antrags zu wahren, wie er zur Wahrung der Rechte jeder anderen Korporation oder jedes Privatmannes gegen rechtswidrige Verletzungen verpflichtet ist. Auch eine Anrufung des Staates von seiten der Agnaten, zu welcher diesen außerdem jedes Organ fehlen würde, wäre in diesem Falle wegen des öffentlichen Interesses, welches der Staat an der Aufrechterhaltung dieser öffentlichen Rechte gegenüber unbefugten Eingriffen hat, nicht erforderlich. Von einer einseitigen Entziehung der Rechte der Agnaten durch Staatsgesetz kann demnach auch aus diesem Grunde keine Rede sein.

β) Die Pflicht des Staates zur absoluten Wahrung agnatischer Rechte.

Der Staat hat ferner, wie Rehm[1]) sehr richtig bemerkt, dem kgl. Hause sein Recht nicht gegeben. Das Haus hat die Gestalt einer korporativen Genossenschaft angenommen und das Recht der Autonomie erworben, längst ehe an einen Staat zu denken war; seine Autonomie und sein Recht ist gegenüber dem Staat völlig originär entstanden, nichts hat es vom Staat empfangen.[2]) Insofern ist das Recht des Hauses und infolgedessen die Stellung des Hauses zum Staat eine völlig andere als die jeder anderen

---

[1]) Besonders S. 27ff.

[2]) Dagegen Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 415. Unter den von ihm angeführten drei Beispielen, daß der Staat Rechte nehmen könne, die er nicht gab, sind das erste und dritte für diese Frage vollkommen hinfällig; nur das zweite, daß „die aufgehobenen Rechte der Mediatisierten ursprünglich kein Geschenk des Staates waren, hat einen Anschein von Berechtigung. Mit Recht aber bezeichnet Zöpfl die Mediatisierungsakte in den Jahren 1803 und 1806 als einen „offenbaren Rechtsbruch“ (a. a. O. Bd. 1 S. 260), als einen Gewaltstreich ebenda S. 264, zu welchem weder das Reich noch der Rheinbund befugt war.

Korporation oder Privatperson.[1]) Rechtsquelle des Hausrechts ist nicht der Staat; er hat nur dessen Normen öffentlich anerkannt, um es vor Eingriffen sicherzustellen, nicht aber, um sich das Recht zu vindizieren, nun dem Hause seine Rechte nach Gutdünken zu nehmen. Die Allmacht des Staates kann nicht weiter reichen als dahin, ein Recht zu nehmen, das er gab.

Das Haus steht nicht unter dem Staat, denn das Haus war früher als der Staat, es war eine Korporation des öffentlichen Rechts mit Autonomie aus eigenem Recht; weder der Staat noch irgendein Rechtsvorgänger des Staates hat es geschaffen noch Autorität darüber besessen, er hat in der Verfassungsurkunde sein Recht nicht sanktioniert, sondern nur garantiert, er kann dem Hause sein Recht nicht nehmen.[2])

Wenn Schücking (S. 29) dem Naturrecht, welches das Recht vom Staat für völlig unabhängig erklärte, den Vorwurf macht, „daß es über philosophischen Studien die historischen vernachlässige", so hat er seinerseits bei Aufstellung des Satzes: „Alle Rechtsordnung beruht auf dem Staatswillen" die Bedeutung der vorstaatlichen Rechtsquellen für die noch heute auf Grund derselben fortgeltenden Rechtsnormen völlig übersehen.

b. Abänderung durch Haus und Staat.

Demnach ist, wie Rehm[3]) richtig schließt, „solange nicht der Staat zustimmt, hausrechtliche Satzung gegenüber dem Staate ungültig und rechtswidrig; solange das Haus verfassungsmäßiger Umgestaltung nicht beitritt, ist die verfassungsrechtliche Neuordnung gegenüber dem Hause ungültig und rechtswidrig. Nur durch übereinstimmende Gesetze beider Teile, Erlaß übereinstimmender Staats- und Hausgesetze, vermag die Thronfolgeänderung gültig verändert zu werden".

---

[1]) Das Recht des Staates zur Enteignung von Privateigentum darf gegen diese Argumente nicht ins Feld geführt werden. Gegen eine einseitige Entziehung auch Arndt, Preuß. VU. zu Art. 53 S. 203.

[2]) Daraus ist natürlich nicht der Schluß zu ziehen, daß die einzelnen Mitglieder des Hauses nicht Staatsuntertanen seien. Von ihnen sind nicht Untertan nur der König: er kann als solcher als unverantwortliches und unverletzliches Oberhaupt des Staates nicht zugleich dessen Untertan sein (a. M. Rehm S. 130; vgl. dagegen Meyer § 84 S. 247); 2. diejenigen Mitglieder des kgl. Hauses, welche durch Heirat Angehörige eines anderen Staates geworden sind, oder welche einen fremden Thron bestiegen haben. Dagegen sind die Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses Untertanen des Staates: sie sind, soweit sie nicht auf Grund von Haus-, Staats- (ALR.) und Reichsgesetzen auch hier Privilegien genießen, seinen Zivil-, Straf- und Polizeigesetzen unterworfen, die Zugehörigkeit der volljährigen kgl. Prinzen zum Staatsrat ist Staatsdienst.

[3]) a. a. O. S. 57.

Es wird daher zu sagen sein, daß in Preußen ein die Thronfolge änderndes Gesetz in doppelter Weise ergehen kann:

1. entweder als haus- und verfassungsänderndes Staatsgesetz oder
2. als verfassungsänderndes Staatsgesetz nach vorgängiger Änderung der Hausverfassung.

In beiden Fällen ist also eine Änderung der Hausverfassung und demgemäß eine Mitwirkung der Agnaten notwendig. Nur daß im ersten Falle eine vom König (nach Mitwirkung der Kammern) und den Agnaten unterzeichnete Gesetzesurkunde ausgestellt und das Gesetz als Haus- und Staatsgesetz verkündet werden wird. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn die Initiative zur Änderung der Thronfolgeordnung von einer der beiden Kammern ausgeht. Geht dagegen die Initiative vom König aus, so wird vorher eine Änderung der Hausverfassung stattfinden müssen, da der König als Hausmitglied so lange an die bestehenden Hausgesetze gebunden ist, also keine diesen widersprechenden Gesetzesvorschläge machen darf, als eine Änderung der Hausgesetze nicht stattgefunden hat.

2. Regentschaftsrecht.

Bereits auf S. 32 fg.; dieser Arbeit haben wir gesehen:

1. Daß das Recht der Regentschaft im kgl. Hause geordnet ist durch ein verbindliches Hausgesetz, nach dessen Vorschriften es auch in dem einzigen vor Erlaß der Verfassungsurkunde praktisch gewordenen Fall einer Regierungsvormundschaft gehandhabt wurde.

2. Daß die preuß. Verfassungsurkunde zwar nicht das Hausrecht als Quelle des staatlichen Regentschaftsrechtes ausdrücklich zitiert, daß aber dieses Regentschaftsrecht nach der Motivierung, welche der Zentralausschuß gerade dieser Regelung der Regentschaftsordnung gegeben hat, sowie de facto auf den Hausgesetzen beruht (vgl. den auf S. 33 zitierten Bericht des Zentralausschusses).

Da die Verfassungsurkunde in Art. 53 die absolute Verbindlichkeit des hausgesetzlichen Thronfolgerechts für den Staat ausdrücklich anerkannt hat (s. oben c sub 2), so kann die Unterlassung dieser ausdrücklichen Bezugnahme in Art. 56 u. 57 nur dahin gedeutet werden, daß sie dem Staate eine einseitige Änderung des Regentschaftsrechtes vorbehält. Ich gestehe zu, daß hier ein Zwiespalt vorliegt, derselbe liegt aber nicht in meinen Ausführungen, sondern im Wortlaut der Verfassungsurkunde. Eine befriedigende Erklärung hierfür habe ich nicht gefunden; es bleibt nur die Annahme übrig, daß der tacitus consensus der Agnaten, der die

Übernahme des Hausrechts in die Verfassung billigte, sich auch auf diese theoretische Kompetenzentziehung erstreckte. Denn diese ist in der Tat nur eine theoretische: Praktisch wird in Preußen eine verfassungsrechtliche Änderung des Regentschaftsrechtes ohne eine Änderung des Thronfolgerechtes nicht stattfinden. Das ist aus folgender Überlegung zu ersehen:

Zu jeder lex gehört eine occasio; aus allgemeinen Erwägungen wird eine alleinige Änderung des Regentschaftsrechtes unter Beibehaltung des Prinzips der Erbmonarchie nicht stattfinden: es wird also ein mißliebiger, der Verfassung nach zur Regentschaft berechtigter Agnat vorhanden sein, den der Staat von der Regierung fernhalten möchte. Läge nun die Gefahr vor, daß nach dem vielleicht schon nahen Tode des regierungsunfähigen Thronfolgers der verschmähte Agnat als nächstberechtigter Thronanwärter den Thron bestiege, so würde durch eine verfassungsmäßige Änderung des Art. 56 unter Beibehaltung des Art. 53 der angestrebte Zweck nur für eine begrenzte Zeit erreicht; wären aber selbst noch näherberechtigte Agnaten, etwa jüngere Brüder des regierungsunfähigen Thronfolgers, vorhanden, so ständen doch einer verfassungsmäßigen Änderung des Art. 56 um eines einzigen konkreten Falles willen schwere politische Bedenken entgegen. Die Verfassung eines Staates ist das Fundament seiner Existenz; es wäre leichtsinnig, um vorübergehender Schwierigkeiten willen grundlegende Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einer okkasionistischen Politik zu opfern.

Mag also der Staat auch theoretisch berechtigt sein, das Regentschaftsrecht ohne Zustimmung der Agnaten abzuändern, so ist diese Berechtigung doch praktisch völlig wertlos.[1])

---

[1]) Zu dem hier dargestellten Resultat kommt auch v. Prittwitz und Gaffron, freilich aus anderen Gründen (a. a. O. S. 46 ff.); da er das Hausrecht überhaupt für der staatlichen Abänderung unterworfen hält, erscheint ihm folgerichtig auch das Regentschaftsrecht für ohne weiteres durch den Staat verletzbar. Rehm (Fürstenrecht S. 438) gesteht ebenfalls dem Regentschaftsrecht des Hauses eine geringere Kraft als dem Thronfolgerecht zu. Aber die Begründung, die er diesem richtigen Schluß gibt, ist verfehlt. Er erklärt das Regentschaftsrecht deshalb für vom Staate entziehbar, weil das Haus „in die Umbildung der Herrscherstellung in eine Organstellung observanzmäßig eingewilligt habe". Richtig weist v. Prittwitz demgegenüber darauf hin, daß dieses Argument für sich allein auch eine einseitig durch den Staat erfolgende Abänderung des Thronfolgerechts rechtfertigen würde. Aber weder hat bei diesem historischen Vorgang der Staat das Hausrecht absorbiert, noch hat das Haus durch die Anerkennung des Vorgangs selbst dem Staate die Regelung seiner hausrechtlichen Angelegenheiten ausgeliefert. Nur für das Regentschaftsrecht gilt die oben angegebene Ausnahme.

3. Der Thronverzicht.

Die Übernahme der preuß. Thronfolgeordnung ins Staatsverfassungsrecht ist auch wichtig für die Lehre vom Verzicht auf die Krone in Preußen. Dieses Thema wird hier allerdings nur insoweit behandelt werden können, als es auch für die Hausgesetze ein Interesse beansprucht.

Der „Verzicht auf die Krone" kann sein:

a) Abdankung des Monarchen;

b) Verzicht des verfassungsmäßigen Thronfolgers auf die Thronfolge.

a) Die Abdankung des Monarchen ist nach herrschender Anschauung kein Regierungsakt, bedarf demnach nicht der Gegenzeichnung eines Ministers. Dagegen ist die Abdankung eine — „juristisch nicht zu verantwortende"[1]) — Regentenhandlung insofern, als der König bei der Abdankung noch als König an seinen Verfassungseid gebunden ist und der Verzicht daher 1. auf das gesamte Staatsgebiet und alle kgl. Regierungsrechte,[2]) 2. nur zugunsten des verfassungsmäßigen Thronfolgers erfolgen kann,[3]) 3. unwiderruflich sein muß.[4]) Entspricht sie dennoch diesen Voraussetzungen nicht, so ist zwar die Abdankung an sich gültig, es tritt aber die gesetzliche Thronfolge in das gesamte Staatsgebiet ein.[5])

b) Ebensowenig aber kann der gesetzliche Thronfolger auf den Erwerb der Krone zugunsten eines andern als des Nächstberechtigten verzichten; er würde damit die Staats- und Hausverfassung gleichmäßig verletzen. Auch bei Änderung der Hausverfassung wäre ein solcher Verzicht gegenüber dem Staate völlig wirkungslos und bedürfte erst einer Sanktion durch verfassungsänderndes Staatsgesetz; zur Änderung der Staatsverfassung dagegen wäre eine vorhergehende hausgesetzliche Änderung erforderlich. Solange eine solche nicht stattgefunden hat, ist den benachteiligten Nächstberechtigten gegenüber der Verzicht rechtlich wirkungslos und rechtswidrig.

---

[1]) Held a. a. O. S. 298.

[2]) So auch Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 222; Abraham S. 99 ff. u. Schubert S. 61.

[3]) So Meyer S. 275; Bornhak S. 188; Held S. 298 ff.; Zorn a. a. O. Bd. 1 S. 232; Schubert S. 62 ff., bes. S. 65 ff.

[4]) So Zorn a. a. O.; Bornhak S. 189; Schulze S. 223; Schubert S. 67.

[5]) So Zorn a. a. O.; Bornhak a. a. O.; vgl. auch Abraham S. 57; v. Frisch S. 115 u. Schubert S. 38 u. 58.

Die Frage, ob ein bisher thronfolgeberechtigter Agnat berechtigt sei, nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommenschaft auf die Thronfolge zu verzichten, ist für den Fall, daß seinen Nachkommen die agnatische Zugehörigkeit zum Königshause erhalten bleibt (den Fall des Austritts eines Agnaten und seiner Deszendenz aus dem Hause s. unten), zu verneinen. Denn als Hausmitgliedern steht ihnen im Hause ein angeborenes Thronfolgerecht zu. Ebensowenig wie der Monarch bei der Abdankung dem gesetzlichen Thronfolger gegenüber zugunsten eines minder Berechtigten auf den Thron verzichten kann, ebensowenig ein anderes thronfolgeberechtigtes Mitglied für seine Deszendenz.[1])

Nach Anschütz in der 6. Aufl. von Meyers Deutschem Staatsrecht[2]) besitzt der reguläre Verzicht auf die Thronfolge auch vor Antritt keinerlei bindende Kraft und darf jeden Augenblick zurückgenommen werden; braucht aber, wenn nicht zurückgenommen, bei Thronerledigung nicht nochmals erklärt zu werden, sondern tritt ipso facto in Kraft. Rehm[3]) dagegen legt ihm bereits vor Anfall peremtorische Wirkung bei, hält ihn aber im übrigen bis zum Anfall für widerruflich; nach Binding kommt einem vor Thronerledigung erklärten Verzicht überhaupt keine rechtliche Bedeutung zu.[4]) Der Grund ist nach Binding der, daß „der Staat die Mitglieder des Hauses nach grundgesetzlich bestimmter, keine Ausnahme zulassender Regel auf den Thron beruft. Das Recht auf die Thronfolge sei vor Thronanfall zum Verzicht nicht freigegeben. Als Grund hierfür gibt Binding an, daß Verzichte vor Anfall des Thrones im Staat störende Unordnungen zur Folge haben können. Ein rechtlicher Grund, dem Thronfolger einen Verzicht vor Erwerb der Krone nicht zu gestatten, ist damit nicht angegeben. Das Argument Bindings ist in der Hauptsache ein politisches. Man wird daher Meyer zustimmen müssen, allerdings auch dahin, daß die Verzichtserklärung bis zur Erledigung frei widerruflich ist;[5]) eine Ausnahme bildet selbstverständlich der Fall, daß der Thronfolgeverzicht durch Vermittlung des Königs ordnungsmäßig öffentlich bekanntgemacht worden ist, etwa durch eine kgl. Verordnung, den nach dem Verzichten-

---

[1]) Die hier vertretene Auffassung findet sich für den Verzicht des Monarchen bei Schubert a. a. O. S. 73 ff. und für den Verzicht des Thronfolgers ebenda S. 78.

[2]) a. a. O. S. 275.

[3]) a. a. O. S 402.

[4]) a. a. O. S. 20.

[5]) Der Ansicht Meyers schließen sich an v. Frisch S. 109 u. Schubert S. 75 ff., vor allem S. 77; Abraham dagegen (a. a. O. S. 104) wandelt auf den Spuren Bindings.

den nächstberechtigten Agnaten für die Zukunft als Thronfolger zu betrachten. Einer Verfassungsänderung aber bedarf es selbstverständlich in diesem Falle nicht.

4. Sind die unverletzlichen Rechte der Agnaten gegen widerrechtliche Entziehung seitens des Staates rechtlich geschützt?[1])

Wenn nun der Staat trotzdem ein Staatsgesetz erläßt, das eine Abänderung hausrechtlicher Normen enthält, ohne daß die Agnaten diesem Gesetz zugestimmt haben oder zuvor ein die Hausverfassung änderndes Hausgesetz ergangen ist, so ist dieses Staatsgesetz zwar in jedem Falle verbindlich; denn den Untertanen, den Bundesstaaten und den Staaten des völkerrechtlichen Verbandes gegenüber ist ein gesetzgebender Akt des preußischen Staates aus der dem Staat nach außen hin unbeschränkt zustehenden Selbstherrlichkeit ipso jure wirksam.

Dagegen liegt dem kgl. Hause gegenüber in solchem Falle zweifellos eine Rechtsverletzung vor, deren Beseitigung, wenn irgend angängig, anzustreben ist. Die Anfechtung dieses Staatsgesetzes kann schon darum nicht vor staatlichen Instanzen erfolgen, weil der Staat selbst an diesem Rechtsbruch beteiligt ist. Da aber die preußische Souveränität wie die der anderen Einzelstaaten durch die Reichsverfassung in vieler Hinsicht beschränkt ist, so dürfte sich vielleicht gegebenenfalls ein Mittel finden, im Wege der Reichskompetenz eine Vernichtung dieses rechtswidrigen Zustandes zu erreichen. Ein „Staatsgerichtshof für Deutschland",[2]) welchem die Erledigung derartiger Streitigkeiten obläge, ist uns bisher noch nicht beschert worden. Die einzige Handhabe böte daher hier event. die Reichsverfassung, und in dieser als einzige positive Bestimmung Art. 76 Abs. 2, welcher bestimmt:

> „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zu Ende zu bringen".

Es ist nun zunächst bestritten worden, daß Thronstreitigkeiten überhaupt unter die Verfassungsstreitigkeiten zu rechnen seien.[3]) Dennoch wird man zugestehen müssen, daß derjenige, welcher

---

[1]) Diese unverletzlichen Rechte der Agnaten umfassen, wie dargelegt, nicht das Regentschaftsrecht.

[2]) Fleischer, Die Zuständigkeit des Bundesrats usw. S. 1.

[3]) vgl. Fleischer a. a. O. S. 48 N. 4.

eine Verletzung der Verfassung des kgl. Hauses in Preußen behauptet, die Verletzung einer von der Verfassungsurkunde in Art. 53 selbst anerkannten Verfassungsgrundlage[1]) alias eine Verfassungsverletzung geltend macht, daß der Streit über die Verletzung der Verfassung also eine „Verfassungsstreitigkeit“ ist. Dasselbe Argument gilt gegenüber der Ansicht Labands,[2]) der den Charakter einer Thronstreitigkeit als Verfassungsstreitigkeit für den Fall bezweifelt, daß einer der Prätendenten vom Landtage des betreffenden Staates anerkannt ist. Nun ist zwar richtig, daß eine Thronstreitigkeit in einem Bundesstaate niemals vor dessen Gerichten geltend gemacht werden kann, da die Staatsgerichte im Namen des Königs Recht sprechen und die Stellung des Monarchen nicht von einem Landgerichte abhängig gemacht werden kann. Art. 76 Abs. 2 RV. müßte demnach, wenn überhaupt auf Thronfolgestreitigkeiten bezogen, auch in denjenigen Bundesstaaten, welche sonst Staatsgerichte zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten besitzen, eine Ausnahme zugunsten des Bundesrats enthalten. Da er dies nicht ausdrücklich tut, schließen einige[3]) seine Anwendbarkeit überhaupt aus.

Das Reich ist aber gezwungen, im Falle einer Thronstreitigkeit gerade in Preußen eine Entscheidung zwischen den Prätendenten zu treffen. Daß es dies nicht durch einfache endgültige Anerkennung des vom Einzelstaat durch Gesetz aufgestellten Thronfolgeprätendenten tun kann, wenn ein anderer ein besseres Recht auf die Krone zu haben behauptet, geht bereits aus der Einleitung zur Reichsverfassung hervor, welche als Zweck des Reiches u. a. den Schutz des „innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechts“ angibt. Wenn schon mit Recht Laband (Bd. 1 S. 250) für andere Bundesstaaten das Legitimationsprüfungsrecht des Bundesrates für die in seine Mitte entsandten Bundesratsbevollmächtigten als Mittel in Anspruch nimmt, durch welches der Bundesrat in der Anerkennung des Abgesandten eines Prätendenten die Anerkennung des Thronfolgerechts jenes Prätendenten implicite ausspricht, so ist der Bundesrat bei einem Thronstreit in Preußen um vieles mehr verpflichtet, die Berechtigung eines preußischen Thronprätendenten zur Thronfolge zu prüfen. Denn nach Art. 11 RV. steht das Präsidium des Bundes dem König von Preußen zu, welcher den Titel Deutscher Kaiser führt; diesem steht aber als solchem noch eine Reihe legislatorischer und exekutiver Pflichten und Befugnisse zu, deren Ausübung nicht ruhen

---

[1]) vgl. hier auch Meyer a. a. O. S. 789 N. 11.
[2]) Bd. 1 § 29 S. 250; bestritten von Meyer a. a. O. S. 789 N. 12.
[3]) So auch Laband Bd. 1 S. 250 ff.; Fleischer a. a. O. S. 48.

kann. Wenn nun ein Thronprätendent vom preußischen Staat als König anerkannt ist, so wird ihn zwar auch der Bundesrat zunächst als deutschen Kaiser anerkennen müssen. Behauptet nun ein anderer, ein besseres Recht auf die Innehabung der preußischen Krone und des Kaitertitels, so wird bis zur Erledigung des Streits der von Preußen anerkannte König als Kaiser anzusehen sein. Die Legitimationsprüfung reicht hier darum nicht aus, weil lite pendente der Bundesrat nicht in das preußische Verfassungsrecht eingreifen kann. Zur Entscheidung des Streites selbst dürfte man den Bundesrat bei Thronstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates in analoger Anwendung des Art. 76 Abs. 2 aus rechtspolitischen und sittlichen Erwägungen für befugt halten, da es andernfalls, wie Meyer S. 789 N. 12 richtig bemerkt, keine Instanz zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten im Reiche gäbe. Ob die darin angegebenen Wege zur Beilegung durch gütliche Entscheidung oder gegebenenfalls durch Reichsgesetz für Preußen gangbar sind, mag im folgenden untersucht werden. Eine gütliche Erledigung wäre möglich durch Schiedsvertrag, dem sich zu unterwerfen allerdings vorher der preußische Staat und die streitenden Prätendenten verpflichtet haben müßten. Beschließt also der Bundesrat über die Einsetzung eines Schiedsgerichts, so kann die Unterwerfung des preußischen Staates unter dessen Spruch nicht erzwungen werden, auch nicht im Wege der Bundesexekution, denn deren Ausführung steht nach Art. 19 RV. dem Kaiser zu: woraus der Schluß zu ziehen ist, daß eine Exekution gegen Preußen ausgeschlossen ist.[1]) Ein Schiedsvergleich oder Schiedsspruch durch ein vom Reiche eingesetztes Gericht wäre also nur bei freiwilliger Unterwerfung Preußens unter dessen Entscheidung möglich. Die Erklärung der Bereitwilligkeit bedürfte in Preußen gesetzlichen Zustandekommens, da sie den Willen des Landes ausdrückt, sich einer event. Verfassungsänderung zu fügen. Hierbei wäre aber der Monarch gesetzgebender Faktor, dessen Thronrecht angefochten wird; so daß die Aussicht, Preußen würde sich je zu einer solchen Unterwerfung bereit erklären, sehr gering ist. Sollte dagegen ein Reichsgesetz zur Erledigung dieser Verfassungsstreitigkeit ergehen, so bedürfte dasselbe zu seiner Wirksamkeit der kaiserlichen Unterschrift. Enthielte nun dieses Reichsgesetz die Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Innehabung des preußischen Thrones durch den gegenwärtigen Monarchen und die reichsgesetzliche Einsetzung eines berechtigten Thronprätendenten, so bedürfte dieses der Unterschrift des preußischen Monarchen in seiner

---

[1]) Arndt, RV. S. 141 Anm. 3 zu Art. 19; vgl. auch Seydel, RV. S. 189 zu Art. 19.

Eigenschaft als Deutscher Kaiser. Zwar ist der Kaiser nicht gesetzgebender Faktor, das Gesetz kommt vielmehr bereits zustande durch übereinstimmenden Beschluß von Bundesrat und Reichstag (Art. 5 Satz 1), aber erst durch kaiserliche Publikation könnte es in Wirksamkeit treten. Es ist nun die Frage, ob bei einem derartigen Gesetz die Unterschrift durch den bisherigen preußischen Monarchen (Deutschen Kaiser) zu leisten wäre, oder durch den vom Bundesrat eingesetzten Prätendenten. Der Umstand, daß erst die Unterzeichnung das Gesetz wirksam macht, spricht für die erstere Annahme; der praktische Gesichtspunkt, daß der Deutsche Kaiser staatsrechtlich unverantwortlich ist (Seydel Anm. 172 zu Art. 17 erklärt den Kaiser für den Bundesfürsten bundesmäßig haftbar, doch kann diese Haftbarkeit juristisch nicht geltend gemacht werden; Seydel selbst gibt auch kein Mittel zu ihrer Geltendmachung an), und daß leicht der Fall eintreten könnte, daß er seine eigene Absetzungsurkunde zu unterzeichnen verweigert, würde manche veranlassen, der zweiten den Vorzug zu geben. Stellt man sich auf den ersten Standpunkt, so muß man annehmen, daß gerade in Preußen das Recht der Agnaten, gegen einseitige Entziehung ihrer subjektiven Rechte seitens des Staates die Hilfe des Bundesrats wirksam anzurufen, fast illusorisch ist; man wird daher ihre Rechte, soweit der Staat ihnen nicht selbst Schutz gewährt, als schutzlos ansehen müssen. Im anderen Falle stehen dieselben unter dem wirksamen Schutz des Reiches.

Nicht zu verkennen ist allerdings, daß alle diese Erörterungen höchstens theoretischen Wert haben, da in praxi eine Verletzung agnatischer Sukzessionsrechte in Preußen fast völlig ausgeschlossen ist.

Eine Anrufung des Bundesrats von seiten des Staates oder des Hauses, um durch diesen die staatliche Anerkennung eines in das Staatsrecht eingreifenden hausrechtlichen oder die hausrechtliche Anerkennung eines in das Hausrecht eingreifenden staatlichen Aktes zu erzwingen, ist darum ausgeschlossen, weil eine solche Differenz zwischen Staat und Haus niemals den Charakter einer Rechtsstreitigkeit besitzt: Haus und Staat sind autonom; keiner von beiden kann den anderen zur Anerkennung seiner Normen, soweit sie zugleich in das Rechtsgebiet des anderen eingreifen, zwingen; vielmehr kann nur das freiwillige Zusammenwirken beider allseitig bindende Rechtsnormen gleichzeitig haus- und staatsrechtlichen Inhalts zustande bringen. Eine Anrufung des Bundesrats kann dagegen nur negativen Inhalt haben, nämlich den, daß Staat oder Haus eine einseitige Änderung gemeinschaftlicher Rechtsnormen nicht vornehmen solle.

5. Die Ebenbürtigkeitsfrage.

Die Voraussetzung der Ebenbürtigkeit als Erfordernis der Thronfolgefähigkeit ist in der preuß. Verfassungsurkunde nicht erwähnt. Der Grundsatz, daß nur derjenige Abkömmling eines Hausmitgliedes thronfolgefähig sei, der aus ebenbürtiger Ehe abstammt, ist auch in den Kgl. Preuß. Hausgesetzen nicht statutarisch festgestellt. Die einzige hausgesetzliche Erwähnung des Ebenbürtigkeitsprinzips finden wir in den pacta gentilicia zwischen der königl.-kurfürstl. und der fürstl.-gräfl. Linie Hohenzollern von 1695 (§ 7) und 1707 (§ 8). Darin wird lediglich in betreff der letzteren Linie bestimmt, daß Ehen von Mitgliedern derselben mit Personen unter dem Grafenstande als „ungleich und nicht standesgemäß“ gelten und die Kinder aus diesen Ehen der Sukzessionsfähigkeit entbehren sollen. Im Kgl. Preuß. Hause dagegen ist ein Ebenbürtigkeitsstatut niemals ergangen und diese Frage nur stets nach einer strengen Observanz behandelt worden, derart, daß Ehen mit Mitgliedern christlicher regierender Häuser deutscher und fremder völkerrechtlich anerkannter Staaten und der deutschen vormals reichsständischen, jetzt sogen. standesherrlichen Häuser Deutschlands, als ebenbürtig gelten.[1]) Ehen mit Mitgliedern des niederen Adels sind nach der Observanz des kgl. Hauses stets unebenbürtig;[2]) daß hier vom kgl. Hause zum „niederen Adel“ auch die reichsgräflichen Personalistenfamilien ohne reichsgräfliches Territorium gezählt werden, zeigt die Ehe Friedrich Wilhelms III. mit der Gräfin v. Harrach, die einer solchen Familie angehörte. Die Ehe erklärte der König selbst im Wege der Verordnung für unebenbürtig. Die Folge solcher unebenbürtigen Ehe ist die mangelnde Sukzessionsfähigkeit der aus dieser entsprossenen Kinder, welche außerdem weder Namen noch Titel der kgl. Familie führen dürfen, noch der Ehrenrechte oder der finanziellen Ansprüche, welche den Mitgliedern des Hauses zustehen, teilhaftig sind.

Die mediatisierten Häuser dagegen wurden im Anschluß an Art. 14 der Bundesakte auch in Preußen durch kgl. Verordnung v. 21. 6. 1815 ausdrücklich für ebenbürtig erklärt. Diese Verordnung hatte jedoch nur den Zweck, die Bestimmung der Bundesakte über die standesherrlichen Häuser den Staatsbehörden gegenüber verbindlich zu machen.

---

[1]) vgl. Brockhaus in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 S. 381 ff.

[2]) Über den geringen Wert des Art. 22 § 4 der Wahlkonstitution Karls VII. von 1742 über „notorische Mißheiraten“; vgl. bei Zöpfl § 224 und besonders § 225; vgl. ferner den Ausspruch Friedrichs des Großen über die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit bei Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 184.

Umstritten ist die Frage, ob die Erklärung einer nach den oben angeführten Grundsätzen unebenbütigen Ehe als eine ebenbürtige (zum Zwecke der Verleihung der Thronfolgefähigkeit der daraus erzeugten Kinder) nur durch agnatischen Konsens erfolgen kann, oder ob zu diesem Zwecke auch ein staatliches Gesetz erlassen werden muß. Da die preuß. Verfassungsurkunde die Thronfolgeordnung „gemäß den kgl. Hausgesetzen" geordnet hat, da ferner die Observanz des kgl. Hauses zur Thronfolgefähigkeit (wie zum Erwerb der Mitgliedschaftsrechte im kgl. Hause) Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe verlangt, so kann man das Erfordernis der Abstammung aus solcher Ehe in bezug auf das Tronfolgerecht als in Art. 54 preuß. VU. latent enthalten ansehen; demnach gilt im Staat nur als thronfolgeberechtigt, wen der **Staat** als aus ebenbürtiger Ehe entsprossen anerkennt. Die Frage ist nun: ist der Staat verpflichtet, nach erfolgter hausgesetzlicher Anerkennung einer nach den Grundsätzen des kgl. Hauses unebenbürtigen Ehe als einer ebenbürtigen, die dieser Ehe entsprossenen Kinder als ebenbürtig und thronfolgeberechtigt anzuerkennen?

Hier wird zu unterscheiden sein zwischen solchen Ehen, die, weil mit Personen aus dem Bürgerstande oder mit Mitgliedern des niederen Adels eingegangen, als notorische Mißheiraten anzusprechen sind, und zwischen Ehen, die zwar nicht nach der strengen Observanz des kgl. Hauses, wohl aber nach den milderen Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechtes für ebenbürtig angesehen werden können. Der Staat hat nur insofern ein Interesse an der Aufrechterhaltung von Ebenbürtigkeitsgrundsätzen, als die Heiraten mit unebenbürtigen Personen auch von den übrigen deutschen fürstlichen Häusern als nicht ebenbürtige angesehen werden. Das deutsche Privatfürstenrecht läßt den landesherrlichen Familien für die Regelung der Ebenbürtigkeitsfrage einen weiten Spielraum; wo also nicht gerade notorische Mißheiraten vorliegen, wird eine Eheschließung in einem landesherrlichen Hause der unbedenklichen Anerkennung von seiten der übrigen deutschen Häuser als einer ebenbürtigen gewiß sein. Wo aber eine notorische Mißheirat als ebenbürtige Ehe eingegangen werden soll, wird zur Anerkennung derselben als einer ebenbürtigen die staatliche Autorität die mangelnde Ebenbürtigkeit der Geburt decken müssen.

Die Erklärung einer nach geltendem Recht völlig unebenbürtigen Eheschließung als einer ebenbürtigen kann in zweierlei Weise erfolgen: entweder bezieht sie sich unter Aufrechterhaltung der bestehenden Hausgesetze nur auf den gerade vorliegenden einzelnen Fall, oder sie geschieht durch eine grundsätzliche Änderung der Hausverfassung.[1]) In beiden Fällen aber findet eine Ab-

[1]) vgl. **Rehm** S. 185 ff.

weichung von den Hausgesetzen statt, „gemäß deren" die Sukzessionsordnung im Staatsgrundgesetz festgestellt ist. Es wird daher in beiden Fällen ein Haus- und ein Staatsgesetz ergehen müssen, um die Sukzessionsfähigkeit der Kinder aus einer nach heutigem Recht gänzlich unebenbürtigen Ehe zu sichern. Wenn Rehm (S. 185) die Behauptung aufstellt, daß nur da, wo die Staatsverfassung über die Thronfolgefrage völlig schweigt, das Thronfolgerecht Staatsrecht geworden sei und daher eine generelle Abänderung des Ebenbürtigkeitsrechts des regierenden Hauses eines hinzutretenden Staatsgesetzes bedürfe, so ist diese Ansicht nach den oben sub 1 u. 2 dieses Abschnittes gemachten Ausführungen zu verwerfen. Vielmehr wird zweifellos bei genereller Abänderung dieses Rechts auch in einem Staat wie Preußen ein verfassungsänderndes Staatsgesetz erforderlich sein. Man wird auch zugestehen müssen, daß zur staatsrechtlichen Konfirmation einer einmaligen Abweichung des Hauses von den Grundsätzen des Privatfürstenrechts in der Ebenbürtigkeitsfrage ein verfassungsänderndes Staatsgesetz wird erlassen werden müssen. Für die Verfassungsänderung spricht der Umstand, daß man ein einfaches Staatsgesetz als materiell verfassungswidrig wird betrachten müssen; gegen eine Änderung der Verfassung in diesem Falle spricht, daß aus rechtspolitischen Gründen die Staatsverfassung als das Grundgesetz des Staates nicht Abänderungen ad hoc unterworfen werden soll. Ausgeschlossen ist aber nach der hier vertretenen Anschauung, die Rechte der Agnaten seien einseitiger Änderung durch Staatsgesetz entzogen, daß, wie Meyer und Anschütz annehmen,[1]) der Staat allein befugt sei, das Ebenbürtigkeitsrecht des regierenden Hauses abzuändern.

Aber auch da, wo ein Abweichen von der bisherigen Hausobservanz im Rahmen des deutschen Privatfürstenrechts geschieht, bedarf es noch zur Verleihung der Ebenbürtigkeitsrechte an die aus einer nach Hausobservanz unebenbürtigen Ehe entsprossenen Kinder eines Beschlusses sämtlicher Hausagnaten.

Übrigens ist das kgl. Haus nicht berechtigt, solchen deutschen oder ausländischen Häusern, welchen es nach der bisher geltenden sehr strengen Hausobservanz und nach den strengsten Erfordernissen des deutschen Privatfürstenrechts die Ebenbürtigkeit bisher zuerkannt hat, dieselbe durch einen Hausakt abzuerkennen; selbst dann nicht, wenn eines dieser Häuser eine Ehe seitens seiner Agnaten für ebenbürtig anerkennt, welche nach den Grundsätzen des kgl. Hauses nicht ebenbürtig wäre.

---

[1]) Anschütz, 6. Aufl. von Meyers Deutschem Staatsrecht S. 270.

Zweiter Abschnitt.

Einfache Staatsgesetze und das Hausrecht.

Zahlreiche einfache Staatsgesetze haben die Rechtsverhältnisse des kgl. Hauses in den Bereich der Gesetzgebung gezogen; dieselben sind, nachdem das Reich das gesamte bürgerliche Recht (das Strafrecht) und das gerichtliche Verfahren seiner Gesetzgebungsgewalt unterworfen hat, sämtlich vom Reiche ergangen. Die hier zu nennenden Gesetze sind: das EG. z. BGB. (Art. 57), das EG. z. ZVG. (§ 5), das EG. z. ZPO. (§ 5), das EG. z. KO. (§ 7) und das EG. z. StPO. (§ 4). Sie alle enthalten die Bestimmung, daß die Vorschriften der betreffenden Gesetze „in Ansehung der Landesherren und der landesherrlichen Familien nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten". Außerdem verweisen das EG. z. ZVG. und ZVG. im § 2, die GBO. in § 83, das FGG. in § 189 in betreff der landesherrlichen Häuser auf die Bestimmungen des EG. z. BGB. Art. 57. Alle diese Gesetze aber erhalten die bestehenden Bestimmungen der Hausverfassungen und der Landesgesetze auf diesen Gebieten ausdrücklich aufrecht. Dazu kommt noch § 72 RPStG. v. 6. 2. 1875, welches bestimmt: „für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn".

Aus den hier zitierten Gesetzen läßt sich das Verhältnis der betreffenden Hausstatuten zu den Landesgesetzen sowie zu den Reichsgesetzen ableiten.

A. Hausgesetze und Landesgesetze.

Betreffs der Landesgesetze hat Rehm[1]) auf Grund dieser staatsgesetzlichen Bestimmungen den Nachweis zu erbringen versucht, „auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen bildet die Hausgesetzgebung der regierenden Familien gegenüber der gliedstaatlichen Gesetzgebung eine selbständige Rechtsquelle". Er argumentiert dabei folgendermaßen:

Art. 57 EG. z. BGB. erklärt in Ansehung der Landesherren und der landesherrlichen Häuser die Vorschriften des Bürgerlichen

[1]) § 4 S. 64 ff.

Gesetzbuches nur insoweit für anwendbar, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten; Art. 58 dagegen bestimmt: In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 reichsunmittelbar geworden sind . . ., bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Hier zeige sich für Beurteilung der vorliegenden Frage ein doppelter wichtiger Unterschied:

1. Art. 57 nenne in der Wortfolge die Hausgesetze vor, Art. 58 nach den Landesgesetzen.

2. Art. 57 erhalte die vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichenden Bestimmungen der Hausgesetze schlechthin, Art. 58 nur nach Maßgabe der Landesgesetze aufrecht.

Daß die Voranstellung der Hausgesetze der regierenden Häuser nicht die Meinung des Gesetzgebers ausdrücken solle, daß die Hausgesetze den Landesgesetzen vorgingen, sieht Rehm selbst ein. Denn „es wäre nicht abzusehen, worauf sich das Recht der Hausverfassungen gründen sollte, Landesgesetze außer Geltung zu setzen“.

Der zweite Unterschied in der Wortfassung der Art. 57 u. 58 sei dahin zu interpretieren, „daß die Hausgesetze der standesherrlichen Familien durch die Landesgesetze abgeändert werden könnten, während die vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichenden Bestimmungen der Hausgesetze der landesherrlichen Häuser nicht nur in ihrer Fortexistenz, sondern auch in ihrer Neuentstehung von der Landesgesetzgebung unabhängig seien“.

Diese Schlußfolgerung kann für Preußen nicht als zutreffend angesehen werden. Für Preußen ist hier das einschlägige Landesgesetz das allgem. Landrecht. Wir haben oben gesehen, daß dieses zahlreiche Vorschriften bezüglich der Rechtsverhältnisse des kgl. Hauses enthält, ohne daß doch eine Mitwirkung der Agnaten bei seinem Erlaß stattfand, oder daß es sonstwie gleichzeitig als Hausgesetz erklärt worden wäre. Die darin enthaltenen Bestimmungen über Rechtsverhältnisse des kgl. Hauses beruhen demnach auf Landesgesetz, das nur gleichzeitig für das kgl. Haus die Kraft eines Hausgesetzes hatte.[1] Daß diese einseitig landesgesetzliche Regelung nur aus den Anschauungen der damaligen Zeit zu erklären ist, ändert an der Tatsache und an der durch sie geschaffenen Rechtslage nichts. Man wird daher dem Hause nicht das Recht zugestehen können, die Vorschriften des allgem. Landrechts einseitig abzuändern; z. B. wird das Haus nicht befugt sein betreffs

[1] vgl. S. 27 oben.

der von einem Landesherrn zu erwerbenden und etwa ohne Verfügung inter vivos oder mortis causa seitens des Erwerbers hinterlassenen Güter durch Hausstatut von § 15 II, 14 ALR. abweichende Dispositionen zu treffen. Eine andere Frage ist es, ob der Staat befugt ist, die das kgl. Haus betreffenden Normen des allgem. Landrechts einseitig abzuändern. Da das allgem. Landrecht zugleich Landes- und Hausgesetz war, und da heute zum Erlaß und zur Abänderung hausgesetzlicher Bestimmungen die Gesamtheit der Agnaten berufen ist, wird heute eine Abänderung dieser für das Haus verbindlichen landesrechtlichen Normen nur wieder durch ein gleichzeitiges Haus- und Landesgesetz oder durch je ein Haus- und Landesgesetz möglich sein.

Soweit wie betreffs der Erfordernisse der Eheschließung und der Gerichtsbarkeit in Ehesachen (II, 1 § 73) oder betreffs der Vormundschafts- und Pflegschaftsangelegenheiten (II, 18 § 100) die Landesgesetze der Hausautonomie des kgl. Hauses völlig freie Hand lassen, wird man annehmen dürfen, daß diese Bestimmungen dem Hause die Gesetzgebungsbefugnis nicht übertragen, also für das Haus nicht konstitutiv gewirkt haben, sondern daß sie die Gesetzgebungsbefugnis des Hauses nur darum landesgesetzlich festgestellt haben, um ihr unbeschränkte Wirkung nach außen zu sichern, daß sie dieselbe also in keiner Weise für die Zukunft zu beschränken befugt sind. Denn erstens leben wir nicht mehr in einer Zeit, in welcher ein Landesgesetz zugleich hausgesetzliche Wirkung haben konnte (dies war nur zur Zeit des landesherrlichen bezw. des Staatsabsolutismus möglich), zweitens aber ist die Hausgesetzgebung auf den ihr vorbehaltenen Rechtsgebieten in ihrer Autonomie durch die Reichsgesetzgebung heute noch besonders geschützt. Denn wenn Art. 58 EG. z. BGB. die Hausverfassungen der vormals reichsständischen Häuser nur „nach Maßgabe der Landesgesetze", Art. 57 aber die der landesherrlichen Häuser ohne eine derartige Einschränkung vom Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches eximiert, so will mir scheinen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den landesherrlichen Häusern die Freiheit beläßt, in der Regelung ihres Privatrechtes auch über die Landesgesetze hinauszugehen, sie für unabhängig „erklärt" von den Landesgesetzen — s. c. überall da, wo die Landesgesetze nicht, wie es im allgem. Landrecht geschah, hausrechtliche Bestimmungen mit landesgesetzlicher Kraft ausgestattet hatten. Von einer Autorisation der Landesgesetze, für den Umfang der Hausgesetzgebung auf den vom Bürgerlichen Gesetzbuch und den übrigen zitierten Gesetzen dem Hausrecht konzedierten Gebieten Maße aufzustellen, ist jedoch in Ansehung der landesherrlichen Häuser — im Gegensatz zu der

den standesherrlichen Häusern zuteil gewordenen Behandlung (Art. 58 EG. z. BGB.) — nirgends die Rede.[1])

Das Verhältnis zwischen Haus- und Landesgesetzgebung ist demnach auf dem Gebiete des Privat- und Prozeßrechtes dieses:

Soweit die Landesgesetzgebung vor Erlaß der oben zitierten Reichsgesetze Rechtsverhältnisse und die Rechtsstellung des kgl. Hauses in noch heute für das Haus rechtsverbindlicher Weise gesetzlich geordnet hat, kann nur Haus- und Landesgesetz eine Änderung des bestehenden Zustandes herbeiführen. Insoweit die Autonomie des kgl. Hauses bisher eine unbeschränkte war, ist sie auch heute den Landesgesetzen gegenüber unbeschränkt.[2])

B. Hausgesetze und Reichsgesetze.

Was die Rechtsstellung des Hauses gegenüber dem Reichsrecht anbelangt, so ist dasselbe auf den im Art. 4 RV. der Reichsgesetzgebungskompetenz unterworfenen Gebieten diesem zweifellos unterworfen. Dem Reich gegenüber fehlt dem Hause sowohl seine historisch-privilegierte Stellung, als auch fallen gegenüber der Reichsgesetzgebung alle die Gründe fort, welche juristisch eine Ausnahmestellung des Hauses gegenüber dem Staate rechtfertigen. Das Haus ist Untertan des Reiches in seinen einzelnen Mitgliedern wie in seiner Gesamtheit, seine Gesetze stehen zu den Reichsgesetzen in demselben untergeordneten Verhältnis wie die Landesgesetze, im Wege der Reichsgesetzgebung können daher hausrechtliche Normen jederzeit vernichtet werden.[3]) Daher gelten auch alle Reichsgesetze insoweit, als sie derartigen Hausstatuten wider-

---

[1]) Anderer als der hier vertretenen Auffassung ist Planck a. a. O. Bem. 3 zu Art. 57 ohne Angabe von Gründen. Dagegen scheinen — per argumentum e contrario — Crusen u. Müller, AG. z. BGB., die hier vertretene Ansicht zu teilen, da sie sub Bem. 3 zu Art. 88 a. a. O. bezüglich der vormals reichsständischen Häuser den Satz aufstellen: „Da das Landesrecht die (vom BGB. besonders ausgesprochene, von den Verfassern ausdrücklich zitierte) Legitimation für dies Familiensonderrecht bildet, so kann die Selbstgesetzgebung der sub Art. 58 fallenden hochadligen Familien durch das Landesrecht beschränkt, ja beseitigt werden.

[2]) v. Prittwitz und Gaffron, der die absolute Suprematie des Staates über das Haus auf allen Rechtsgebieten verficht, ist in Konsequenz dieser Grundanschauung natürlich auch hier entgegengesetzter Ansicht. Er vertritt die Meinung, daß der Staat dem Hause durch Gesetz alle Privilegien entziehen kann (S. 60 a. a. O.).

[3]) Mit Recht weist v. Prittwitz (S. 65 a. a. O.) darauf hin, daß das Reich vermöge seiner Kompetenz-Kompetenz auch das Thronfolge- und Regentschaftsrecht reichsrechtlicher Regelung unterstellen und, nachdem dies geschehen, auch auf diesem Gebiete den Hausgesetzen widersprechende Rechtsnormen aufstellen kann.

sprechen, dem Hause gegenüber ohne weiteres, ohne daß dem landesherrlichen Hause bei der Feststellung des betreffenden Reichsgesetzes wie den Bundesstaaten ein Organ zu Gebote steht, seine Wünsche und Interessen geltend zu machen; ein im Widerspruch zu einem Reichsgesetz erlassenes Hausgesetz ist darum nicht nur dem Reiche, sondern auch dem Staate gegenüber ungültig, dessen Richter dem Reichsrecht widersprechende Rechtsnormen nicht anwenden dürfen.

Soweit aber Reichsgesetze einen Vorbehalt zugunsten der Hausgesetze der landesherrlichen Familien enthalten, bleiben nach der herrschenden Meinung nicht nur die bisherigen Hausstatuten unberührt, sondern können auch neue erlassen werden, welche bisher innerhalb des Hauses geltende Bestimmungen der betreffenden Reichsgesetze für das Haus abändern.[1])

C. Ergebnis.

Auf allen den Gebieten also, welche nach der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung unterliegen, beruht die Autonomie des kgl. Hauses auf reichsgesetzlicher Verleihung.

Auf allen anderen Rechtsgebieten dagegen beruht die Hausautonomie auf der korporativen, von den Staatsgesetzen unabhängigen Genossenschaftspersönlichkeit des Hauses und kann daher durch Staatsgesetz dem Hause nicht entzogen werden: gesetzgebender Faktor ist hier das Haus, d. h. die Gesamtheit der volljährigen Agnaten. Rechtsbestimmungen aber, die gleichzeitig durch Haus- und durch Staatsgesetz geregelt sind, können nur durch einen gesetzgebenden Akt beider Faktoren, des Hauses und des Staates, entweder gemeinschaftlich oder in getrennten Urkunden, abgeändert werden.

Dritter Abschnitt.

Hausstatuten und Hausobservanz.

Die Regelung der der Zuständigkeit des Hauses unterliegenden Rechtsverhältnisse geschieht entweder durch Hausstatut oder im Wege der Hausobservanz. Diese beiden Rechtsbildungsformen sind einander gleichgestellt, insofern als Hausstatut observanz-

---

[1]) vgl. Stranz in Holtzendorff-Kohler, Verhältnis des Reichsprivatrechts zum Landesprivatrecht S. 788; ebenso Planck, Komm. z. BGB. Anm. 6 zu Art. 57 u. Crusen u. Müller zu Art. 88 preuß. AG. z. BGB. Anm. 1 zu Art. 2.

mäßige Normen abändern, Hausobservanz statutarische Sätze abändern oder aufheben kann. Ein Beispiel für einen derartigen Vorgang bildet die observanzmäßige Erhöhung der in den Hausgesetzen auf einen bestimmten Betrag festgesetzten Apanage der Prinzen des kgl. Hauses.[1])

Vierter Abschnitt.

Die Zugehörigkeit zum kgl. Hause.

Zum kgl. Hause gehören außer dem Könige selbst die Gemahlin des Königs, die kgl. Witwen; alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von Deszendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des kgl. Hauses durch vom Hausoberhaupt konsentierte[2]) ebenbürtige Ehen in männlicher Linie abstammen; die Gemahlinnen der Prinzen und ihre Witwen. Nur ein Teil der hier genannten Hausmitglieder steht unter der Familiengewalt des Königs, nur ein Teil von ihnen auch ist thronfolgeberechtigt.

Nach dem Geraer Hausvertrage bereits erkannten die Hausmitglieder den Kurfürsten als das Haupt des Hauses an; doch stand ihm damals noch keinerlei Gewalt über Angehörige des Hauses zu. Erst der Erwerb der Souveränität in Preußen führte zur Unterwerfung der Familienmitglieder unter die Familiengewalt des Landesherrn. Die hohenzollernschen Hausgesetze enthalten über den persönlichen und sachlichen Umfang dieser Familiengewalt keinerlei Bestimmungen; nur das Hausgesetz des fürstlichen Hauses Hohenzollern v. 24. 1. 1821[3]) gesteht dem regierenden Fürsten eine „väterliche Gewalt“ über sämtliche Hausmitglieder zu; der Inhalt dieser Familiengewalt war erstens das Recht des Konsenses zum Eintritt in fremde Dienste, zweitens zum Aufenthalt im Auslande und drittens zum Eingehen von Heiraten. Diese Hausgewalt übertrug der Fürst in dem Haus- und Familienstatut v. 26. 3. 1851 nach vorheriger Übertragung der seiner landesherrlichen Gewalt unterstehenden Gebiete im Jahre 1850 an den König von Preußen. Es ist anzunehmen, daß der Umfang der Familiengewalt des preußischen Königs sich gleichfalls auf diese Gebiete erstreckt; zugleich umfaßt sie das Recht der Vormundschaft „über sämtliche Prinzen und Prinzessinnen des kgl. Hauses, und, falls er die Vormundschaft delegiert, die Obervor-

---

[1]) s. Schulze Bd. 3 S. 622.

[2]) s. Brie in v. Stengels Wörterb. sub Artikel „Landesherrl. Haus“ Bd. 2 § 4a.

[3]) s. Schulze Bd. 3 S. 760ff., 776.

mundschaft über dieselben".[1] Zweifellos nicht der Familiengewalt des Königs unterliegen diejenigen Hausmitglieder, welche, ohne ihre Hauszugehörigkeit aufzugeben, einen fremden Thron bestiegen haben. Dieselben können als souveräne Herren und Familienhäupter im eigenen Hause nicht der Familiengewalt eines Dritten unterliegen; ebensowenig diejenigen Prinzessinnen des Hauses, welche in ein fremdes Haus eingeheiratet haben und nun der Familiengewalt des Familienhauptes dieses Hauses unterstehen. Daß diese Prinzessinnen trotz ihres Ausscheidens aus jener Familiengewalt noch Mitglieder des Hauses geblieben sind, geht bereits aus der auf S. 3 Anm. 3 erwähnten Verzichtserklärung einer kgl. Prinzessin hervor, in welcher sie sich für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Mannesstammes „dasjenige vorbehält, was in diesem Falle einer Prinzessin des Kgl. Preuß. Hauses zusteht".[2] Demnach ist weder die Unterwerfung unter die Familiengewalt Voraussetzung zur Zugehörigkeit zum kgl. Hause, noch die Thronfolgefähigkeit, wie an dem obigen Beispiel souveräner Hausmitglieder gezeigt, von der Unterwerfung unter die Hausgewalt des Familienhauptes abhängig. Brie in v. Stengels Wörterbuch [3]) unterscheidet ein landesherrl. Haus i. w. S., zu welchem der König und seine Gemahlin, sowie alle thronfolgefähigen Hausmitglieder und deren Gemahlinnen und Witwen, sowie die ebenbürtigen Haustöchter gehören, und ein landesherrl. Haus i. e. S., zu welchem alle oben Genannten mit Ausnahme des Königs gehören. Auch Rehm macht einen Unterschied zwischen dem landesherrl. Hause i. w. S., welches alle Familienglieder begreift, und einem Hause i. e. S., dem nur die unter der Hausgewalt des Hausoberhauptes stehenden Familienglieder angehören.[4] Beide Einteilungen scheinen ihre Berechtigung zu haben.

Besonders wichtig ist das Moment der Thronfolgefähigkeit allerdings für die Mitwirkung bei der Hausgesetzgebung: Nur solche Hausmitglieder, welchen die ungeschmälerten Rechte des landesherrlichen Hauses zustehen, erscheinen fähig, bei seiner Gesetzgebung mitzuwirken. Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit derjenigen Mitglieder des kgl. Hauses, welche einen fremden Thron bestiegen haben. ist allerdings, daß dieselben die Hausgesetze auch in ihrer neuen Stellung beobachten. Denn selbstverständlich sind sie als Mitglieder des Hausverbandes der Hausgesetzgebung auch dann noch unterworfen. Nach Art. 55 preuß. VU. kann der

---

[1]) s. Schulze Bd. 3 S. 617.
[2]) So auch Rehm a. a. O. S. 98.
[3]) a. a. O. sub Artikel „Landesherrl. Haus" § 2 Nr. 1 u. 2.
[4]) a. a. O. S. 97.

König ohne Zustimmung der Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein; doch gibt die Verfassungsurkunde keine Vorschrift, daß ein Herrscher fremder Reiche niemals preußischer König werden kann, noch macht sie eine dahingehende Ausnahme bei der Regelung der Thronfolgeordnung für die Mitglieder des kgl. Hauses. Man wird annehmen dürfen, daß gegebenenfalls ein Mitglied des kgl. Hauses, welches Herrscher eines fremden Staates ist, nur nach Zustimmung der Kammern den Thron wird besteigen können. Voraussetzung ist auch hier, daß dieses in seinem Hause die Vorschriften der preußischen Staatsverfassung insoweit erfüllt, als in demselben die Grundsätze der Primogenitur, der agnatischen Linealfolge und der Ebenbürtigkeit gelten müssen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird man annehmen müssen, daß das betreffende Hausmitglied sein Anwartschaftsrecht auf die Thronfolge in Preußen verwirkt habe. In diesem Falle aber geht, da der betreffende Herrscher weder mehr der Familiengewalt des preußischen Königs unterworfen ist, noch sonst irgendwelche Rechte des landesherrlichen Hauses, irgendwelchen Anspruch auf Vermögensrechte im Hause mehr genießt, seine agnatische Mitgliedschaft im Hause zweifellos unter. Er verliert daher auch den Titel eines preußischen Prinzen, die Verwandtschaft, die ihn mit dem kgl. Hause verbindet, ist lediglich Blutsverwandtschaft, mit welcher keinerlei Rechte verbunden sind.

Zur Teilnahme an den Privilegien des kgl. Hauses sind aber zweifellos alle diejenigen Familienmitglieder berechtigt, welchen ein Thronfolgerecht im Staate zusteht, oder welche der Familiengewalt des Königs unterstehen. Dazu gehören vor allem die Kognaten, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern gemäß dem oben zitierten Gesetze von 1851. Dagegen erstrecken sich jene Privilegien nicht auf die durch Heirat ausgeschiedenen weiblichen Mitglieder des kgl. Hauses, wie der bei Stoerk[1]) angeführte Fall der Erbprinzessin Charlotte von Meiningen beweist.

[1]) Stoerk, Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause S. 5ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Als Sohn des verstorbenen Kaufmanns und Fabrikbesitzers Max Böse und seiner Ehefrau Emma geb. Neumann wurde ich, Walter Wilhelm Heinrich Böse, am 8. Oktober 1884 zu Breslau geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Von Michaelis 1890 bis Ostern 1896 besuchte ich die Privatschule des Herrn Dr. Mittelhaus in Breslau, dann bis Michaelis 1899 das Magdalenen-Gymnasium ebenda und erhielt zu Michaelis 1904 am Kgl. Gymnasium zu Züllichau das Reifezeugnis. Vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1905 genügte ich meiner Militärpflicht beim Feldartillerieregiment Nr. 6 in Breslau und wurde als Reserveoffizier-Aspirant entlassen. Im gleichen Jahre besuchte ich als immatrikulierter Student der Rechte einige Vorlesungen an der Breslauer Universität, studierte dann drei Semester lang in Berlin, leistete während dieser Zeit im August und September 1906 meine Übung A beim Feldartillerieregiment Nr. 21 in Neiße ab und beschloß alsdann meine Studien von Ostern 1907 bis Ostern 1908 in Breslau. Dort legte ich am 15. Juni 1908 die erste juristische Staatsprüfung und am 25. Juni desselben Jahres vor der Juristischen Fakultät der Kgl. Universität die mündliche Doktorprüfung ab und wurde am 1. Juli vor dem Amtsgericht Mittelwalde als Referendar vereidigt. Noch am selben Tage aber mußte ich krankheitshalber einen Urlaub nehmen, den ich bis heute noch nicht beendigen konnte. Ich hoffe jedoch am 1. September meine Vorbereitungszeit endlich antreten zu können. Aus dem Militärdienst bin ich inzwischen als dienstuntauglich entlassen worden.